

Der Senat von Berlin
IV D 35 - P 6214-2/2023-3-11
(+49 30 9020 4426)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über Verordnung zur Durchführung
des § 98 des Personalvertretungsgesetzes (Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz -
WOPersVG)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Durchführung des § 98 des Personalvertretungsgesetzes
(Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz - WOPersVG)

Vom 25. Juni 2024

Auf Grund des § 98 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Gesetz
vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL
Wahl des Personalrates

ERSTER ABSCHNITT
Gemeinsame Vorschriften
über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 Wahlvorstand
- § 2 Bekanntmachungen des Wahlvorstandes
- § 3 Übersendungswege
- § 4 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis
- § 5 Vorabstimmungen
- § 6 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Sonstige Erfordernisse
- § 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 15 Sitzungsniederschriften
- § 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Schriftliche Stimmabgabe
- § 19 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 20 Stimmabgabe in räumlich entfernten Teilen der Dienststelle

§ 21 Ordnung im Wahlraum

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Wahlniederschrift

§ 24 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

§ 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 27 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

§ 28 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei
Gruppenwahl

§ 29 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei
gemeinsamer Wahl

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)

§ 30 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

§ 31 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 32 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

VIERTER ABSCHNITT

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 33 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

ZWEITER TEIL

Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 34 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 35 Leitung der Wahl

§ 36 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis

§ 37 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

§ 38 Wahlausschreiben

§ 39 Bekanntmachungen des Gesamtwahlvorstandes

§ 40 Sitzungsniederschriften

§ 41 Stimmzettel

§ 42 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

DRITTER TEIL

Wahl des Hauptpersonalrates und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§43 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des
Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 44 Leitung der Wahl

§ 45 Durchführung der Wahl

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 46 Berechnung von Fristen

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 48 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Wahl des Personalrates

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Dienstkräfte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand insbesondere Räume, den Geschäftsbedarf sowie in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Wahlvorstand gibt nach § 2 die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe sowie den letzten Tag der Frist zur Einreichung von Vorabstimmungen nach § 5 Satz 1 bekannt.

(4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Wahlvorstandes finden als Präsenzsitzung statt.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 4 kann der Wahlvorstand beschließen, dass eine nicht öffentliche Sitzung und Beschlussfassung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken erfolgen kann. Dies gilt nicht für Sitzungen des Wahlvorstandes

1. zur Prüfung eingereichter Vorschlagslisten nach § 11 Absatz 2 Satz 1,
2. zur Durchführung eines Losverfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 3.

Der Beschluss über die Abhaltung einer Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken kann auch im Rahmen einer laufenden Sitzung getroffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Die mittels Video- oder Telefonkonferenz Teilnehmenden bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber der oder dem Vorsitzenden in Textform. Ist nach § 15 eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, ist die Bestätigung der Anwesenheit der Niederschrift beizufügen.

(6) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass die Dienstkräfte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnis und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, soweit erforderlich in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

§ 2

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

- (1) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Bekanntmachung hat durch Aushang eines Abdrucks an einer oder an mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen der Dienststelle zu erfolgen.
- (2) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes können zusätzlich digital mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden.
- (3) Eine ausschließliche digitale Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle Wahlberechtigten der Dienststelle über einen eigenen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen.
- (4) Bei der Bekanntmachung in digitaler Form sind technische, programmtechnische oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes durch andere Personen als die Mitglieder des Wahlvorstandes verändert werden können.

§ 3

Übersendungswege

- (1) Soweit die schriftliche Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch in Textform erfolgen.
- (2) Der Wahlvorstand kann festlegen, dass schriftlich ihm gegenüber abzugebende Erklärungen auch oder ausschließlich in Textform übersandt werden können. In diesem Fall hat er in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 und im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen und eine E-Mail-Adresse des Wahlvorstandes und gegebenenfalls darüberhinausgehende mögliche digitale Kommunikationsformen mitzuteilen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über eine in Textform eingegangene Erklärung kann vom Wahlvorstand ebenfalls in Textform übermittelt werden.

(3) Für eine Übersendung in Textform innerhalb einer Dienststelle oder zwischen Dienststellen ist die in den Dienststellen üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

§ 4

Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen nach § 4 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Dienstkräfte (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Beamtinnen und Beamten, auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes nicht passiv Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis auszuweisen. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Die Dienststelle hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung des Wählerverzeichnisses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 13 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes genannten Personen zu unterstützen.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte, die am Wahltag nicht nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes wählbar sind, und wahlberechtigten Leiharbeitnehmern im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung steht nur das aktive Wahlrecht zu.

(5) Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Der Abdruck des Wählerverzeichnisses darf die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. § 2 Absatz 2 bis 4 findet Anwendung.

(6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur vor Ablauf von drei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Betreffenden unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Tag des Beginns der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(7) Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann das Wählerverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche sowie bei Eintritt von Wahlberechtigten in die oder bei Ausscheiden von Wahlberechtigten aus der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5

Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

1. eine von § 15 Absatz 1 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nach § 15 Absatz 5 des Personalvertretungsgesetzes oder
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl nach § 16 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Dienstkräften bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 6

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates nach § 14 des Personalvertretungsgesetzes. Ist eine von § 15 Absatz 1 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nach § 15 Absatz 5 des Personalvertretungsgesetzes nicht beschlossen worden, errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen

nach § 15 Absatz 1 und 3 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes nach dem Höchstzahlverfahren der Absätze 2 und 3.

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten nach § 4 Absatz 1 werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze nach § 14 des Personalvertretungsgesetzes verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, erhält sie die in § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Zahl von Angehörigen, erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 7

Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 5 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Soweit die Wahl in Gruppen stattfindet, soll das zweite unterschreibende Wahlvorstandsmitglied der jeweils anderen Gruppe angehören. Auf dem Wahlausschreiben sind sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes aufzuführen.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates getrennt nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten,

3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
4. die Angabe, wo und wann in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung Einsicht genommen werden kann,
5. den Hinweis, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen oder gewählt werden können,
6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können, und den letzten Tag der Einspruchsfrist,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie jede Beamtin und jeder Beamte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
8. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss,
9. den Hinweis auf die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag nach § 9 erfüllen muss,
10. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist und zusätzlich noch eine Uhrzeit angegeben werden kann,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse,

13. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind,
14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
17. den Ort und die Zeit der Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen,
18. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand hat das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe nach § 2 bekanntzumachen und einen Aushang des Wahlausschreibens in gut lesbarem Zustand zu erhalten sowie einen Abdruck der Wahlordnung an einer geeigneten Stelle zur Einsicht auszulegen. Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, hat die Dienststelle eine Kopie des Wahlausschreibens nach dessen Zurverfügungstellung durch den Wahlvorstand an deren bekannte ständige Wohnadresse zu senden. Sofern eine aktuelle private E-Mailadresse bekannt ist, können die Unterlagen stattdessen auch an diese elektronische Adresse versandt werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie die in der Dienststelle

vertretenen Gewerkschaften schriftlich, in einer Personalversammlung oder in einer Gruppenversammlung Wahlvorschläge machen. In der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, wie viele der anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge unterstützen. Die Wahlvorschläge, die Zahl der sie unterstützenden Wahlberechtigten und den Namen mindestens eines Unterstützenden hat der Versammlungsleiter zu Protokoll zu nehmen und innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens dem Wahlvorstand schriftlich zu melden. Hierbei ist die Reihenfolge anzugeben, in der die Vorschläge in der Versammlung abgegeben worden sind.

(2) Schriftliche Wahlvorschläge sind ebenfalls innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(3) Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge zu machen.

§ 9

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Sofern eine dienstliche E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese ebenfalls anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften

unterstützt sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterstützung von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen und bei gemeinsamer Wahl die Unterstützung von 100 wahlberechtigten Dienstkräften. Außerhalb von Personalversammlungen erstellte Wahlvorschläge sind durch die Unterstützende oder den Unterstützenden mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, muss dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige Unterstützende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht oder im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 3 als einzige Person benannt ist. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft eine der von ihr beauftragten vorschlagsberechtigten Personen oder ein anderes in der Dienststelle beschäftigtes Mitglied der Gewerkschaft als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 10

Sonstige Erfordernisse

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nach § 16 Absatz 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Jede und jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Jede vorschlagsberechtigte Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen lassen.

(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 11

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken. Bei den in einer Personalversammlung oder Gruppenversammlung abgegebenen Wahlvorschlägen gilt als Tag und Uhrzeit des Eingangs der Beginn der Versammlung.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich und möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Eingang, spätestens jedoch am letzten Tag der Einreichungsfrist zu prüfen. Der Wahlvorstand kann im Wahlausschreiben zur näheren Bestimmung des Fristablaufs neben dem letzten Tag der Einreichungsfrist zusätzlich eine Uhrzeit angeben.

(3) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten Bewerberinnen und Bewerber nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes wählbar sind und streicht diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Von solchen Streichungen hat der Wahlvorstand die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber sowie den nach § 9 Absatz 4 zur Vertretung des Vorschlages Berechtigten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder nur Namen von nichtwählbaren Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(5) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Gibt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird sie oder er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Gruppenangehörige, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Gibt die oder der Gruppenangehörige diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre oder seine Unterschrift auf keinem der Wahlvorschläge. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge der Gewerkschaften, die die Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllen.

(7) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb von sechs Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 11 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben bekanntgegeben worden ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle

gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, Vorschlag 2 und so weiter). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des ursprünglichen Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig beim Wahlvorstand eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist bis zwölf Uhr eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen, soweit die Einreichenden keine Einigung über die Reihenfolge erzielen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit den Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

§ 14

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis

zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der die Wahlvorschläge Unterstützenden werden nicht bekannt gegeben.

§ 15

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Absatz 6, die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nach § 6, den Erlass des Wahlausschreibens nach § 7, die Zulassung von Wahlvorschlägen nach § 11, die Gewährung von Nachfristen nach § 12 und die Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen per Losentscheid nach § 13 Absatz 1 Satz 3 entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Wahlvorstandes in Textform zuzuleiten.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines mindestens einmal nach innen gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel einer Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(3) Ist gemäß § 27 Absatz 1 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist gemäß § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bei Gruppenwahl sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sich bei der Stimmabgabe bedient werden soll, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der oder des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt, genügt die zeitgleiche Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 18

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigten hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, und
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden; das Verlangen ist dem Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekannt zu geben. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe nach Absatz 2 aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Die Wählerin oder der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 erforderlich, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Vertrauensperson verrichten lassen.

§ 19

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Freiumschräge bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung nach § 22 Absatz 5 öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Stimmzettelumsschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß im Sinne des § 18 Absatz 2 erfolgt, entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Stimmzettelumsschrägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Freiumschräge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 20

Stimmabgabe in räumlich entfernten Teilen der Dienststelle

Für die Dienstkräfte von nachgeordneten Stellen einer Dienststelle nach § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes und von solchen Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die nach § 5 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes als Dienststellen geltenden Wahlkörper.

§ 21

Ordnung im Wahlraum

Jegliche mündliche oder schriftliche Wahlwerbung im Wahlraum ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus und kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die gegen das Wahlwerbungsverbot verstößt oder die Ruhe und Ordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. In Abwesenheit der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes wird das Hausrecht durch ein von ihr oder ihm betrautes Mitglied des Wahlvorstandes ausgeübt.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Dienstkräften zugänglich sein. Zusätzlich kann die Sitzung mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik dienststellenintern übertragen werden; dies gilt nicht für die Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,

2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten nach § 28 Absatz 1, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich von ihrer Wahl.

§ 25

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch zweiwöchige Bekanntgabe an den gleichen Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgegeben war.

§ 26

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe und weitere Unterlagen) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

ZWEITER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder
Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 27

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge

eingegangen sind. In diesen Fällen können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.

§ 28

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und

so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der jeweiligen Gruppe nach § 6 zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu verteilen.

§ 29

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)

§ 30

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist. In diesen Fällen kann jede Wählerin und jeder Wähler nur solche Bewerberinnen und Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. Jede Wählerin und jeder Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind,
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 31

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 32

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur eine Vertreterin oder ein Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied

zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für den sie ihre Stimme abgeben wollen.

(4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

VIERTER ABSCHNITT

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 33

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 4, 7 bis 27, 30 und 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter ausschließlich aus § 62 des Personalvertretungsgesetzes ergibt und die Vorschriften über die Gruppenwahl nach § 16 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes und den Minderheitenschutz nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt

und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze im Sinne des § 62 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes verteilt sind. § 28 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

ZWEITER TEIL

Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 34

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 32 entsprechend, soweit sich aus den §§ 35 bis 42 nichts Anderes ergibt.

(2) Für die Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 33, 35 bis 37 Absatz 1 und §§ 38 bis 42 entsprechend.

§ 35

Leitung der Wahl

(1) Der nach § 51 Absatz 2 oder 3 des Personalvertretungsgesetzes gebildete Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl des Gesamtpersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Gesamtwahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seiner oder seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(3) Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, wird dieser auf Ersuchen des Gesamtwahlvorstandes vom Personalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle für die Wahl des Gesamtpersonalrates bestellt.

(4) Die regelmäßige Wahl des Gesamtpersonalrates soll gleichzeitig mit der regelmäßigen Wahl der örtlichen Personalräte stattfinden.

§ 36

Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Gesamtwahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Gesamtwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten, unverzüglich schriftlich mit.

§ 37

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Gesamtwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 6 Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, erhält sie die in § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Gesamtwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle nach § 2 bekannt und erhält einen Aushang in gut lesbarem Zustand. Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, hat die Dienststelle eine Kopie des Wahlausschreibens nach dessen Zurverfügungstellung durch den örtlichen Wahlvorstand an deren bekannte ständige Wohnadresse zu senden. Sofern eine aktuelle private E-Mail-Adresse bekannt ist, können die Unterlagen stattdessen auch an diese elektronische Adresse versandt werden.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates getrennt nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten,
3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
4. den Hinweis, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen können,
5. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie jede Beamtin und jeder Beamte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,

6. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss,
7. den Hinweis auf die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag nach § 9 erfüllen muss,
8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist und zusätzlich noch eine Uhrzeit angegeben werden kann,
9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
10. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Gesamtwahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse,
11. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind,
12. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann in das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung Einsicht genommen werden kann,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können, und den letzten Tag der Einspruchsfrist,
3. den Ort, an dem Einsprüche gegen Wählerverzeichnisse gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse,

4. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind,
 5. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
 8. den Ort und die Zeit der Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen.
- (5) Erfolgt die Wahl als Neuwahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums, sind Ort und Zeit der Stimmabgabe vom örtlichen Wahlvorstand in Absprache mit dem Gesamtwahlvorstand festzulegen.
- (6) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.
- (7) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Gesamtwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (8) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39

Bekanntmachungen des Gesamtwahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen bekanntzugeben.

§ 40

Sitzungsniederschriften

(1) Der Gesamtwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates, die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen, den Erlass des Wahlausschreibens, die Zulassung von Wahlvorschlägen, die Gewährung von Nachfristen und die Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen per Losentscheid entschieden wird.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

(3) § 15 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 41

Stimmzettel

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

§ 42

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift nach § 23.

(2) Die Niederschrift soll unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Gesamtwahlvorstand in Textform übermittelt werden und ist anschließend gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle erzeugten Wahlunterlagen für die Wahl des Gesamtpersonalrates werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Gesamtwahlvorstand zählt unverzüglich nach Zugang der Wahlergebnisse die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Gesamtpersonalrates gewählten Bewerberinnen und Bewerber feststehen, teilt der Gesamtwahlvorstand sie den örtlichen

Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

DRITTER TEIL

Wahl des Hauptpersonalrates und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 43

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten § 34 Absatz 1 und die §§ 35 bis 42 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts Anderes ergibt. Für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 34 Absatz 2 und die §§ 44 und 45 entsprechend.

§ 44

Leitung der Wahl

Der nach § 56 des Personalvertretungsgesetzes gebildete Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 45

Durchführung der Wahl

(1) Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, kann der Hauptwahlvorstand die Gesamtwahlvorstände damit beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches jeweils festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten festzustellen,

3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten.

Die Gesamtwahlvorstände unterrichten im Falle einer Beauftragung nach Satz 1 die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Gesamtwahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Absatz 1 Nummer 3 eine Niederschrift.

(3) Die Gesamtwahlvorstände sollen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Absatz 2 in Textform übermitteln; anschließend sind diese gegen Empfangsschein zu übersenden.

VIERTER TEIL Schlussvorschriften

§ 46 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2000 (GVBl. 238), die durch Verordnung vom 1. August 2008 (GVBl. S. 227) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemein

Die bestehenden Regelungen der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz bedürfen für eine verbesserte rechtssichere und erleichterte Durchführung von Personalrats- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen einer Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, die Praxisbedarfe sowie an die Möglichkeiten der modernen Arbeitswelt. Hierauf drängen auch die Spitzenorganisationen. Es ist festzustellen, dass Personalratswahlen immer wieder erfolgreich angefochten werden. Die Gerichte stellen an eine rechtmäßige Wahldurchführung sehr hohe Ansprüche. Den Wahlvorständen soll mit dieser Wahlordnung, die vorangegangenen wahlrechtlichen Änderungen des Personalvertretungsgesetzes aufgreifend, im Rahmen der bestehenden Verordnungsermächtigung bereits für die im Herbst 2024 anstehenden Wahlen ein verbessertes Regelwerk an die Hand gegeben werden, welches die Durchführung von Personalrats- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen unter Beachtung von Datenschutzbelangen möglichst rechtssicher gestaltet und an die aktuelle Rechtsprechung, die Praxisbedarfe sowie an die Möglichkeiten der modernen Arbeitswelt angepasst ist.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

§ 1 legt die allgemeinen Pflichten des Wahlvorstandes und der Dienststelle fest und trifft Regelungen zur Beschlussfassung, welche unter bestimmten Voraussetzungen nun auch digital abgehalten werden können.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 wird um eine Klarstellung der Unterstützungspflichten der Dienststelle ergänzt. Der neue Satz 2 entspricht dabei der neuen Formulierung des § 21 des Personalvertretungsgesetzes. Zu den benötigten Unterlagen, die durch die Dienststelle

nach Absatz 2 Satz 1 bereitzustellen sind, können ggf. auch die dienstlichen E-Mailadressen gehören, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben des Wahlvorstandes erforderlich sind. Gem. § 2 Absatz 2 können die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes auch mittels der üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Damit kann sich der Wahlvorstand auch für eine zusätzliche Bekanntmachung per Versendung mittels dienstlicher-E-Mail entscheiden. Ebenso gehört zum Geschäftsbedarf und der zur Verfügung zustellenden Informations- und Kommunikationstechnik die Bereitstellung von elektronischen Funktionsadressen- und Postfächern.

Absatz 3 gibt dem Wahlvorstand wie bisher auf, die Namen seiner Mitglieder bekannt zu geben. Zusätzlich hat der Wahlvorstand nun auch auf den letzten Tag der Vorabstimmungen nach § 5 Satz 1 hinzuweisen. Zur Form der Bekanntgabe wird auf den neu geschaffenen § 2 verwiesen, der eine – ggf. ausschließliche – digitale Bekanntgabe ermöglicht.

Absatz 4 regelt wie bisher die Beschlussfassung des Wahlvorstandes. Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Sitzungen unter physischer Anwesenheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Präsenzsitzung) durchzuführen sind.

Unter den Voraussetzungen des neu eingefügten Absatz 5 kann der Wahlvorstand nicht öffentliche Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchführen. Dabei kann sowohl eine Zuschaltung einzelner teilnahmeberechtigter Personen als auch die Durchführung der Sitzung als ausschließliche Video- und Telefonkonferenz mit allen teilnahmeberechtigten Personen erfolgen. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Wahlvorstands. Die Dienststelle ist in keinem Fall berechtigt, die Durchführung mittels Video- und Telefonkonferenz zu verlangen.

Satz 1 ermöglicht eine digitale Durchführung von Sitzungen nur für nicht öffentliche Sitzungen. Daraus folgt, dass die Feststellung des Wahlergebnisses, für welche § 22 Absatz 5 eine Zugänglichkeit der Dienstkräfte fordert, nicht im Rahmen einer digitalen Sitzung erfolgen darf.

Satz 2 bestimmt darüber hinaus für weitere Sitzungsanlässe die Abhaltung einer Präsenzsitzung.

Immer in Präsenz durchgeführt wird deshalb die Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten nach § 11 Absatz 2 sowie die Durchführung eines Losverfahrens nach § 13 Absatz 1. Die Prüfung, ob die eingereichten Vorschlagslisten und Wahlvorschläge den Vorgaben der Wahlordnung entsprechen, erfordert die persönliche Inaugenscheinnahme und kann daher nur in Präsenz erfolgen. Das gilt auch für die Nachprüfung von Vorschlagslisten,

nachdem sie aufgrund einer Beanstandung des Wahlvorstands korrigiert wurden. Die Durchführung eines Losverfahrens erfordert vor dem Hintergrund der Transparenz und Kontrolle der sachgerechten Durchführung die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands.

Satz 3 stellt klar, dass der Beschluss über die Abhaltung einer digitalen Sitzung auch im Rahmen einer solchen Sitzung getroffen werden kann.

Satz 4 und 5 stellen die Wahrung der Nichtöffentlichkeit und das Einhalten datenschutzrechtlicher Vorgaben sicher.

Satz 6 regelt das Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer;

Satz 7 die diesbezügliche Dokumentation.

Absatz 6 führt die Regelung des bisherigen Absatz 5 fort. Es besteht eine allgemeine Informationspflicht des Wahlvorstands, welche in den nachfolgenden Regelungen der Wahlordnung präzisiert wird. Mit der Streichung des Wortes „ausländische“ wird die allgemeine Informationspflicht des Wahlvorstands betont und weniger auf die Herkunft als auf die erforderlichen Sprachkenntnisse der insoweit gegebenenfalls in Bezug auf das Verständnis des Wahlverfahrens hilfsbedürftigen Dienstkräfte abgestellt.

Zu § 2

Regelungen über die Bekanntmachungen des Wahlvorstands, die sich bisher an mehreren Stellen in der Wahlordnung fanden, werden in einem Paragraphen zusammengefasst. Dabei werden nun zusätzlich digitale Bekanntmachung zugelassen.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Bekanntmachungen schriftlich abzufassen sind. Satz 2 enthält den Regelfall der Bekanntmachung durch Aushang eines Abdrucks in jeder Dienststelle.

Absatz 2 ermöglicht neu eine zusätzliche digitale Veröffentlichung der durch den Wahlvorstand zu veröffentlichenden Bekanntmachungen und Aushänge; dazu gehören insbesondere die Information über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes, das Wählerverzeichnis, das Wahlausschreiben, die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge, Informationen über Nachfristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen, das Wahlergebnis. Dabei ist die Verwendung der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgesehen.

Absatz 3 lässt für den Fall, dass alle wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle über einen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, auch die ausschließliche digitale Bekanntmachung zu.

In Absatz 4 werden die technischen oder organisatorischen Vorkehrungen genannt, die bei allen Bekanntmachungen in digitaler Form zu treffen sind, um eine unautorisierte Veränderung der Daten auszuschließen. Für den Bereich der Landesverwaltung bietet sich für die digitale Bekanntmachung beispielsweise die Nutzung des behördlicherseits eingerichteten E-Mail-Systems oder des Mitarbeiterportals (Intranet) an.

Zu § 3

In der neuen Wahlordnung soll die Normierung digitaler Übersendungswege eine rechtssichere Nutzung moderner Kommunikationsformen ermöglichen.

Absatz 1 ermöglicht generell eine Übersendung von Unterlagen in Textform, sofern für diese nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Die Definition von Schriftform und Textform orientiert sich in dieser Wahlordnung nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Social-Media-Plattformen und Instant-Messenger-Dienste erfüllen das Textformerfordernis in der Regel nicht. Ihre Nutzung als Übersendungsweg ist daher nicht zulässig.

Absatz 2 bietet dem Wahlvorstand die Möglichkeit, sich dafür zu entscheiden, dass ihm gegenüber abzugebende schriftliche Erklärungen entweder zusätzlich oder ausschließlich in Textform übermittelt werden können. Dies kann jeweils nur einheitlich für alle schriftlich abzugebenden Erklärungen erfolgen und setzt voraus, dass in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 und im Wahlausschreiben eine Mail-Adresse und gegebenenfalls darüberhinausgehende mögliche digitale Kommunikationsformen bekanntgemacht werden, unter der der Wahlvorstand die Erklärungen entgegennimmt. Als weitere mögliche Kommunikationsform kommen in den Dienststellen genutzte Dokumentenmanagementsysteme (z.B. die elektronische Akte) in Betracht, wenn sie eine eindeutige Zuordnung von Sender und Empfänger ermöglichen und eine unbemerkte Veränderung durch Dritte verhindern. Die Antwort des Wahlvorstands kann in entsprechender Weise erfolgen.

In Absatz 3 wird zur Klarstellung ergänzt, dass für die behördeninterne Übersendung von Erklärungen in Textform auf die Nutzung der in den Dienststellen üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik abzustellen ist. Für den Wahlvorständen von außerhalb zugesendete Erklärungen (beispielsweise von privaten E-Mail-Adressen aus versendete Briefwahlanträge beurlaubter Wahlberechtigter) kann für den Versand insofern nicht die Nutzung des behördlichen Kommunikationsnetzes vorgegeben werden

Zu § 4

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 2. Im Sinne des Datenschutzes erfährt § 4 eine Konkretisierung der in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden Daten und dessen Auslage. Ferner werden die Einspruchsfristen neu geregelt und die Berichtigungsberechtigung konkreter gefasst.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 konkretisieren die in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden Daten. Aus Transparenzgründen soll mit Satz 3 für die Wahlberechtigten sichtbar werden, wer nicht wählbar ist. Dies betrifft sowohl die Wahlberechtigten, die nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes am Wahltag noch nicht passiv wahlberechtigt sind, weil sie beispielsweise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch keine zwölf Monate im öffentlichen Dienst und keine drei Monate im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, als auch die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die Dienststellenleitung und ihre Vertretung und Dienstkräfte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind.

Der neue Absatz 3 stellt ergänzend zu § 1 Absatz 2 klar, dass sich die Auskunftsverpflichtung der Dienststelle auch auf die benötigten Wählerdaten erstreckt.

Der neue Absatz 4 stellt mit Satz 1 klar, dass das Wählerverzeichnis den Nachweis für eine nach den §§ 12, 13 des Personalvertretungsgesetzes bestehende aktive und

passive Wahlberechtigung darstellt und damit Grundlage für die tatsächliche Wahlausübung ist.

Satz 2 stellt klar, dass zum einen eine passive Wahlberechtigung nur besteht, wenn diese auch noch am Wahltag besteht und zum anderen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, die die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts erfüllen, per Gesetz dennoch nicht für das passive Wahlrecht qualifiziert sind. Die Aufnahme dieser Hinweise soll die Rechtssicherheit der Wahlen stärken.

Der neue Absatz 5 gibt zur Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und der Begrenzung der öffentlich auszulegenden Daten auf das unbedingt Notwendige vor, dass das zu veröffentlichende Wählerverzeichnis keine Geburtsdaten der Wahlberechtigten enthält. Zur Prüfung der Wahlvorschläge (§ 11) und der Stimmabgabeberechtigung steht dem Wahlvorstand ein um das Geburtsdatum erweitertes Wählerverzeichnis zur Verfügung.

Der bisherige Absatz 4 wird nun als Absatz 6 fortgeführt.

Die Einführung einer zeitlich eingeschränkten Einspruchsfrist soll dem Wahlvorstand eine realistische Möglichkeit zur Prüfung der Einsprüche geben, vor dem Wahltag Klarheit über bestehende aktive und passive Wahlberechtigungen geben und so eine rechtssichere Wahldurchführung sicherstellen. Neu ist ebenfalls das Erfordernis der Schriftform, welche jedoch nach den Maßgaben des § 3 auch durch die Textform ersetzt werden kann. Mündliche Einsprüche sind damit unbeachtlich.

Der neue Absatz 7 regelt die Berichtigungsberechtigung des Wahlvorstandes.

Unabhängig von der Verkürzung der Einspruchsfrist ist der Wahlvorstand weiterhin verpflichtet, das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe aktuell zu halten.

Zu § 5

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3.

In Satz 1 Nummer 1 erfolgen Verweisaktualisierungen.

Zu § 6

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 mit sprachlichen Anpassungen.

In Absatz 1 erfolgen Verweisaktualisierungen.

Zu § 7

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5. Die bisherigen Regelungen werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung und der Wahlbeteiligung ergänzt. Gleichzeitig erfolgen auch Vereinfachungen für den Wahlvorstand.

Absatz 1 Satz 2 sieht nur noch eine Unterzeichnung des Wahlausschreibens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes vor.

Satz 3 sieht, sofern eine Gruppenwahl stattfindet, aus Repräsentationsgründen als zweites unterzeichnendes Mitglied eine Unterzeichnung des Wahlausschreibens durch ein Mitglied der jeweils anderen Gruppe vor.

Satz 4 sieht zur Dokumentation der Verantwortlichkeiten eine Aufführung sämtlicher Wahlvorstandsmitglieder vor.

In Absatz 2 werden Regelungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung ergänzt bzw. neu eingefügt.

Nummer 6 wird an die neuen Fristen und das Erfordernis der Schriftform des § 4 Absatz 6 angepasst. Der letzte Tag der Frist ist dabei zu benennen.

Entsprechend der neu eingefügten Nummer 9 ist im Wahlausschreiben zur Sicherung der Qualität der eingereichten Wahlvorschläge auf die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag hinzuweisen.

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10. Die Wahlvorstände erhalten die Option, zur Definition des Fristendes zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den letzten Tag der Einreichungsfrist eine Uhrzeit anzugeben, bis zu welcher Wahlvorschläge angenommen werden.

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Mit den neu eingefügten Nummern 12 und 13 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis darüber erhalten, wohin Eingaben gegenüber dem Wahlvorstand zu richten sind (Nummer 12) und welche Kommunikationsformen, digital oder schriftlich, zum Kontakt mit dem Wahlvorstand genutzt werden können (Nummer 13).

Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden Nummern 14 bis 16.

Mit den angefügten Nummern 17 und 18 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis über Ort und Zeit der öffentlichen Öffnung der Wahlbriefe (§ 19) sowie Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses erhalten.

In Absatz 3 wird mit dem angepassten Satz 1 die Möglichkeit der digitalen Bekanntmachung des Wahlausschreibens nachvollzogen.

Zur Steigerung der Wahlbeteiligung und Stärkung des Wahlrechts wird mit dem neu angefügten Satz 2 die Pflicht zur Bekanntmachung des Wahlausschreibens in der Dienststelle um die Pflicht ergänzt, den zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubten, abgeordneten oder arbeitsunfähig erkrankten Wahlberechtigten und Wahlberechtigten, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, das Wahlausschreiben an die bereits bekannte ständige Wohnadresse zuzusenden. Diese Wahlberechtigten sollen über die anstehende Wahl in Kenntnis gesetzt werden, um ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen zu können. Zur Wahrung des Datenschutzes (Adresse, Nichtanwesenheit in der Dienststelle) und Unterstützung des Wahlvorstandes wird zur entsprechenden Durchführung die Dienststelle verpflichtet. Damit geht eine Verpflichtung des Wahlvorstandes einher, der Dienststelle zeitgerecht eine Kopie des Wahlausschreibens zukommen zu lassen. Für die Übersendung des Wahlausschreibens ist vorrangig der Postweg vorgesehen. Ein Versand an die aktenkundige Meldeadresse ist ausreichend. Sofern eine aktuelle private E-Mailadresse bekannt ist, können die Unterlagen alternativ auch an diese elektronische Adresse versandt werden.

Zu § 8

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6. Zur Steigerung der Rechtssicherheit bei der Wahldurchführung wird ein Praxishinweis aufgegriffen und Absatz 2 zur Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage ergänzt.

Durch Einfügung der Wörter „beim Wahlvorstand“ in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass schriftliche Wahlvorschläge direkt beim Wahlvorstand einzureichen sind.

Durch Anfügung des neuen Satz 2 sind Wahlvorschläge von einer digitalen Übersendung nach § 3 Absatz 2 ausgenommen, um eine Prüfung der Unterlagen, insbesondere der Stützunterschriften, durch Inaugenscheinnahme zu ermöglichen.

Entsprechend sind die Unterlagen direkt beim Wahlvorstand abzugeben oder diesem innerhalb der Frist postalisch zuzusenden. Die Unterlagen sind fristgemäß zugegangen, wenn sie in der vorgesehenen Art und Weise innerhalb der Frist in den Herrschaftsbereich des Wahlvorstandes gelangt sind.

Zu § 9

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 7. Dabei werden die Anforderungen und Formvorgaben für gültige Wahlvorschläge angepasst, neu strukturiert und die Anzahl der zu leistenden Stützunterschriften an die im Personalvertretungsgesetz geänderten Vorgaben angepasst.

Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit den Wahlbewerbenden sollen insbesondere für den Wahlvorstand verbessert werden. Dazu wird in Absatz 2 ein neuer Satz 3 angefügt, der die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, im Wahlvorschlag die dienstliche E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, anzugeben. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Absatz 2 wird durch Anfügung als neuer Absatz 2 Satz 4 übernommen.

Zu § 10

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8. Im Zuge der Neustrukturierung der Regelungen der Anforderungen für gültige Wahlvorschläge wird auch diese Regelung angepasst.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 findet sich nun in § 9 Absatz 2 wieder. Der neue Absatz 2 Satz 1 enthält die nun verschriftlichte Anforderung, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf. Entsprechendes gilt für die Gewerkschaften. Für diese wird in Satz 2 klarstellend festgehalten, dass diese pro Gruppe nur einen Wahlvorschlag einbringen können

Zu § 11

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9 und regelt den Umgang mit eingehenden Wahlvorschlägen.

Der Wahlvorstand hat die eingehenden Wahlvorschläge auf Gültigkeit hin zu überprüfen und die Wahlbewerberinnen und -bewerber bei festgestellten Mängeln unverzüglich über diese zu informieren.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird für den Wahlvorstand klargestellt, in welchem zeitlichen Rahmen die Prüfung der Wahlvorschläge zu erfolgen hat.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird dem Wahlvorstand die Möglichkeit eingeräumt, zur näheren Bestimmung des Fristablaufs neben dem letzten Tag der Einreichungsfrist zusätzlich eine Uhrzeit anzugeben. Die Präzisierung zum Prüfverfahren erhöht durch den klarer definierten Handlungsrahmen die Rechtssicherheit der Wahldurchführung.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird die klarstellende Regelung des § 10 Absatz 2, dass Wahlberechtigte und Gewerkschaften jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen können, aufgegriffen und für den Wahlvorstand festgehalten, wie mit mehrfach abgegebenen Stützunterschriften umzugehen ist.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Zu § 12

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Folgeänderungen dem bisherigen § 10.

Die Norm fordert, im Falle der Einräumung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, diese an den gleichen Stellen bekannt zu geben, an denen zuvor das Wahlausschreiben bekannt gemacht wurde. Da nun auch eine zusätzliche digitale Bekanntgabe des Wahlausschreibens möglich ist, ist eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens entsprechend auch zusätzlich digital bekannt zu geben.

Zu § 13

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 11 und regelt die durch den Wahlvorstand vorzunehmende Kennzeichnung der bei ihm eingehenden Wahlvorschläge. Die Reihenfolge des Eingangs bestimmt die Position des Wahlvorschlages auf dem Wahlzettel. Es erfolgen zur Steigerung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung Regelungsergänzungen.

Absatz 1 Satz 3 dehnt daher das bisherige Losverfahren beim gleichzeitigen Eingang von schriftlichen Wahlvorschlägen auf sämtliche Wahlvorschläge aus. Die Praxis hat gezeigt, dass es für den Wahlvorstand auch beim Eingang persönlich abgegebener Vorschläge nicht immer möglich ist, die Reihenfolge rechtssicher festzustellen, etwa, wenn mehrere Einreichende vor dem Büro des Wahlvorstandes auf diesen warten. Gleichzeitig wird durch die explizite Benennung des Wahlvorstandes als Eingangsort für

die Wahlvorschläge die durch die Rechtsprechung bestehende Rechtslage klargestellt, dass Unterlagen erst dann als zugegangen gelten, wenn diese in den Herrschaftsbereich des designierten Empfängers gelangt sind.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird die Anwendung des Losverfahrens auf alle innerhalb des ersten Tages bis 12 Uhr der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge ausgedehnt, sofern die Einreichenden nicht untereinander Einigung über die Reihenfolge des Eingangs erzielen. Dies entlastet Einreichende und Wahlvorstände gleichermaßen, indem in diesem Zeitfenster durch unübersichtliche Einreichungssituationen bedingte Unklarheiten hinsichtlich der Reihenfolge vermieden werden.

In Absatz 2 Satz 1 wird vorgegeben, dass der Wahlvorstand Wahlvorschläge nunmehr mit den an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber bezeichnet. Dies erzeugt mehr Transparenz für die Wählenden hinsichtlich der tatsächlichen vorhandenen Anzahl der zu einem Wahlvorschlag gehörigen Bewerbenden und erleichtert die spätere Bewerberidentifikation auf dem Stimmzettel, indem nun ein Gleichklang mit den diesbezüglichen Regelungen des § 27 Absatz 2 besteht.

Zu § 14

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12.

Die Norm fordert, die als gültig anerkannten Wahlvorschläge an den gleichen Stellen bekannt zu geben, an denen zuvor das Wahlausschreiben bekannt gemacht wurde. Da nun auch eine zusätzliche digitale Bekanntgabe des Wahlausschreibens möglich ist, sind die Wahlvorschläge im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens entsprechend auch zusätzlich oder ausschließlich digital bekannt zu geben.

Zu § 15

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 und regelt die Fertigung von Sitzungsniederschriften, deren Unterzeichnung und Bekanntgabe unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Wahlordnung fordert eine Sitzungsniederschrift nur für solche Sitzungen des Wahlvorstandes, die unmittelbar eine Außenwirkung entfalten. Die Anlässe für Sitzungsniederschriften werden zur besseren Dokumentation und Legitimation der Beschlüsse der Wahlvorstände ergänzt.

Neu hinzugekommen ist in Satz 1 das Erfordernis der Erstellung einer Niederschrift für Sitzungen, in denen über den Erlass des Wahlausschreibens entschieden wird sowie für Sitzungen zur Durchführung des Losentscheids zur Ermittlung der Eingangsreihenfolge

von Wahlvorschlägen. Mit dem angefügten Satz 2 wird die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift geregelt. Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes den gleichen Informationsstand haben und den Inhalt der Niederschrift prüfen können, ist ihnen eine Abschrift der Niederschrift in Textform zuzuleiten.

Zu § 16

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 14 mit sprachlichen Anpassungen und regelt die Ausübung des Wahlrechts und die Auswertung der Stimmzettel.

Zu § 17

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 und trifft allgemeine Vorgaben zur Durchführung der Wahlhandlung.

Neben sprachlichen Anpassungen der gesamten Regel erfolgt eine Neustrukturierung und partielle Neuformulierung des Absatzes 2.

Auf Anregung mehrerer Schwerbehindertenvertrauenspersonen wird der Personenkreis der Wahlberechtigten, welchen eine Hilfestellung zur Wahlteilnahme ermöglicht wird, sowie die Art der Hilfeleistung weiter als bisher gefasst. Es wird dafür Sorge getragen, dass persönliche Beeinträchtigungen, egal welcher Art, nicht zu einem ungewollten Ausschluss vom aktiven Wahlrecht führen.

Die Höchstpersönlichkeit der Wahl verlangt in jedem Fall eine eigenständige und eigenverantwortliche Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person; die Hilfeleistung durch andere Personen hat sich insoweit auf die Umsetzung dieser autonomen Wahlentscheidung zu beschränken

Zu § 18

Die Norm entspricht dem bisherigen § 15a. Sie ermöglicht eine schriftliche Stimmabgabe, benennt die dafür durch den Wahlvorstand an die schriftlich Wählenden weiterzugebenden Unterlagen und macht Vorgaben zur Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe.

Bislang knüpfte die Inanspruchnahme der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe an eine vom Wahlvorstand kaum überprüfbare objektive Verhinderung der oder des Wahlberechtigten an. Diese mussten sich hierzu erklären. Durch Streichung dieses Tatbestands aus Absatz 1 Satz 1 liegt die Entscheidung über eine schriftliche Stimmabgabe nun einzig bei der oder dem Wählenden. Die Neuregelung trägt den modernen Telearbeitsformen Rechnung, erleichtert die Wahlteilnahme und kann so zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung beitragen.

Um Eindeutigkeit zu erreichen, wird der Bundeswahlordnung folgend der Begriff „Stimmzettelumschlag“ statt „Wahlumschlag“ genutzt.

Zu § 19

Die Norm entspricht dem bisherigen § 15b und regelt den Umgang mit den schriftlich abgegebenen Stimmen.

Bislang ist die Verwahrung beim Wahlvorstand eingetroffener Freiumschräge bis zu deren Öffnung zum Abschluss der Stimmabgabe unregelt.

Um der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird in Absatz 1 ein neuer Satz 1 eingefügt, welcher klarstellt, dass eingegangene Wahlbriefe bis zum Wahltag unter Verschluss zu halten sind. Die bisherige Vorgabe, die für die schriftliche Stimmabgabe eingegangenen Freiumschräge unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe zu öffnen und nach Prüfung in die Wahlurne zu geben, birgt aufgrund der geforderten Ermessenscheidung Anfechtungspotential. Zur Stärkung der Rechtssicherheit erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Regelung der Wahlordnung des Betriebsverfassungsgesetzes eine Abänderung des neuen Satz 2. Die eingegangenen Freiumschräge sind nun erst zu Beginn der Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zu öffnen und zu prüfen.

Um Verwechslungen auszuschließen, wird einheitlich weiterhin der Begriff „Freiumschräge“ statt „Wahlbriefe“ verwendet sowie der Bundeswahlordnung folgend der Begriff „Stimmzettelumschlag“ statt „Wahlumschlag“ genutzt.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

Um Einheitlichkeit und Eindeutigkeit zu erreichen wird in Absatz 2 das Wort „Briefumschräge“ durch das Wort „Freiumschräge“ ersetzt.

Zu § 20

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16.

Zu § 21

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 mit sprachlichen Anpassungen

Zu § 22

Die Norm entspricht dem bisherigen § 18 und macht Vorgaben zum Zeitpunkt der Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses und der Behandlung der Stimmzettel.

Die Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses muss allen Dienstkräften zugänglich sein. Mit Anfügung eines Satzes 2 an Absatz 5 wird ein Streaming dieser Sitzung ermöglicht. Dies dient der Transparenz und trägt den modernen Telearbeitsformen Rechnung. Dem Wahlvorstand wird freigestellt, ob er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte.

Ausgenommen hiervon ist die Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Voraussetzung ist die Nutzung der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik. Des Weiteren darf das Streaming ausschließlich dienststellenintern erfolgen. Der Zugriff Dienststellenexterner auf das Streaming muss ausgeschlossen werden.

Zu § 23

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 19 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 24

Die Norm entspricht dem bisherigen § 20 und gibt dem Wahlvorstand auf, die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich über die Wahl zu unterrichten.

§ 3 Absatz 1 sieht für den Wahlvorstand die Wahlfreiheit des Kommunikationsmittels vor, solange dieses das Textformerfordernis erfüllt und sofern die Schriftform nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Mit Streichung des Gebots der Schriftform ist es dem Wahlvorstand überlassen, das geeignetste Benachrichtigungsmittel zu wählen. Die Benachrichtigungspflicht impliziert, dass dieser die Übermittlung sicherzustellen hat.

Zu § 25

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 21 mit sprachlichen Anpassungen sowie der Möglichkeit der zusätzlichen digitalen Bekanntgabe.

Die Norm fordert, das Wahlergebnis an den gleichen Stellen bekannt zu geben, an denen zuvor das Wahlausschreiben bekannt gemacht wurde. Die Regelung wird sprachlich an die digitalen Bekanntmachungsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 2 bis 4 angepasst. Im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens ist das Wahlergebnis ebenfalls digital bekannt zu geben.

Zu § 26

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 22.

Zu § 27

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 23 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 28

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 29

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 30

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 26 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 31

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 27 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 32

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 28 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 33

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 29 mit sprachlichen Anpassungen, redaktionellen Folgeänderungen und einer Bereinigung eines Verweisfehlers.

Zu § 34

Die Norm entspricht dem bisherigen § 30 und legt unter Verweis auf die für die örtlichen Wahlvorstände geltenden Regelungen den Handlungsrahmen für die Gesamtwahlvorstände fest.

Zu § 35

Die Norm entspricht dem bisherigen § 31 und regelt die Leitung und Durchführung der Gesamtpersonalratswahlen. Es erfolgen klarstellende Anpassungen.

Die Durchführung der Gesamtpersonalratswahlen in den einzelnen Dienststellen erfolgt gemäß Absatz 1 unter Leitung des Gesamtwahlvorstandes immer durch die örtlichen Wahlvorstände. Besteht zum Wahlzeitpunkt des Gesamtpersonalrats kein örtlicher Wahlvorstand ist für den Zweck der Durchführung der Gesamtpersonalratswahl extra ein örtlicher Wahlvorstand zu bilden.

Zur Klarstellung, dass dieses auch der Fall ist, wenn keine gleichzeitigen Wahlen erfolgen, weil durch eine Neuwahl nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Personalvertretungsgesetzes unterschiedliche Wahlzeitpunkte gelten, wird Absatz 3 Satz 1 gestrichen, da dieser zur Fehlinterpretation führen kann, dass ein örtlicher Wahlvorstand nur im Falle gleichzeitiger Wahlen im Auftrag des Gesamtwahlvorstandes auch die Wahl zum Gesamtpersonalrat durchführt.

Regelmäßige Wahlen finden im Wahlzeitraum gemäß § 24 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes statt. Finden sowohl regelmäßige örtliche Personalratswahlen und regelmäßige Gesamtpersonalratswahlen statt, so sollen diese aus Synergie- und Effizienzgründen gleichzeitig stattfinden. Mit Anfügung des neuen Absatz 4 wird dieses eindeutig formuliert.

Zu § 36

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 32 mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 37

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 33.

Zu § 38

Die Norm entspricht dem bisherigen § 34 und regelt den Erlass des Wahlausschreibens für die Gesamtpersonalratswahlen und die Verantwortlichkeiten der örtlichen Wahlvorstände.

Für das Wahlausschreiben für die Gesamtpersonalratswahlen gelten gemäß § 34 Absatz 1 die Regelungen des § 7 sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Entsprechend gelten etwa auch für den Erlass des Wahlausschreibens die neuen Unterzeichnungsregelungen.

In Absatz 2 wird mit dem angepassten Satz 1 die Möglichkeit der digitalen Bekanntmachung des Wahlausschreibens nachvollzogen.

Der angefügte Satz 2 sieht eine Information der zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubten, abgeordneten oder arbeitsunfähig erkrankten Wahlberechtigten oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befindenden Wahlberechtigten, über die anstehende Gesamtpersonalratswahl vor, um ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen zu können.

Wie auch in § 7 vorgesehen erfolgt der Versand einer Kopie des Wahlausschreibens zur Wahrung des Datenschutzes und Unterstützung des Wahlvorstands durch die Dienststelle nach Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens durch den örtlichen Wahlvorstand. Der Versand erfolgt an die bekannte ständige Wohnadresse.

In Absatz 3 werden die durch den Gesamtwahlvorstand zu verantwortenden Inhalte des Wahlausschreibens aufgeführt. Die neue Nummer 7 verlangt zur Sicherung der Qualität der eingereichten Wahlvorschläge im Wahlausschreiben auf die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag hinzuweisen.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und um eine Option für die Wahlvorstände ergänzt. Es kann zur Definition des Fristendes zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den letzten Tag der Einreichungsfrist eine Uhrzeit angegeben werden, bis zu welcher Wahlvorschläge angenommen werden.

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Mit den neueingefügten Nummern 10 und 11 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis darüber erhalten, wohin Eingaben gegenüber dem Gesamtwahlvorstand zu richten sind (Nummer 10) und welche Kommunikationsformen, digital oder schriftlich, zum Kontakt mit dem Wahlvorstand genutzt werden können (Nummer 11).

Mit der angefügten Nummer 12 wird dafür Sorgegetragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis über den Ort und die Zeit der öffentlichen Feststellung des Wahlergebnisses erhalten.

Absatz 4 beschreibt die Verantwortlichkeiten der örtlichen Wahlvorstände.

Nummer 2 wird an die neuen Fristen und das Schriftformerfordernis des § 4 Absatz 6 angepasst. Der letzte Tag der Frist ist dabei zu benennen.

Mit den neueingefügten Nummern 3 und 4 wird sichergestellt, dass die Dienstkräfte Kenntnis darüber erhalten, wohin Eingaben gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand zu richten sind (Nummer 3) und welche Kommunikationsformen, digital oder schriftlich, zum Kontakt mit dem Wahlvorstand genutzt werden können (Nummer 4).

Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

Mit der angefügten Nummer 8 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis über den Ort und die Zeit der öffentlichen Öffnung der Freiumschränke (§ 19) erhalten.

Der Ort und die Zeit der Stimmabgabe wird durch den örtlichen Wahlvorstand in das Wahlausschreiben eingetragen. Die Festlegung des Wahltages erfolgt damit nicht durch den Gesamtwahlvorstand. Gemäß § 35 Absatz 4 sollen in den gleichen Wahlzeitraum fallende regelmäßige örtliche Personalratswahlen und Gesamtpersonalratswahlen am gleichen Tag abgehalten werden.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt klar, dass im Falle von Gesamtpersonalratswahlen, die nicht mit örtlichen Personalratswahlen zusammenfallen, der im Auftrag des Gesamtwahlvorstands wahldurchführende örtliche Wahlvorstand Ort und Zeit und damit auch Tag der Wahl nur in Absprache mit dem Gesamtwahlvorstand festlegen kann.

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

Zu § 39

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 35.

Die Norm fordert auch bei der Durchführung der Wahlen zum Gesamtpersonalrat die Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 entsprechend des Wahlausschreibens bekannt zu machen. Da nun auch eine zusätzliche digitale Bekanntgabe des Wahlausschreibens möglich ist, sind diese im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens entsprechend auch zusätzlich oder ausschließlich digital bekannt zu geben.

Zu § 40

Die Norm entspricht dem bisherigen § 36 und regelt die Fertigung von Sitzungsniederschriften, deren Unterzeichnung und Bekanntgabe unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie die Verantwortlichkeiten der örtlichen Wahlvorstände.

Die Wahlordnung fordert eine Sitzungsniederschrift nur für solche Sitzungen des Wahlvorstandes, die unmittelbar eine Außenwirkung entfalten. Die Anlässe für Sitzungsniederschriften werden zur besseren Dokumentation und Legitimation der Beschlüsse der Wahlvorstände ergänzt.

Absatz 1 bestimmt die Sitzungen, für welche der Gesamtwahlvorstand verpflichtend Sitzungsniederschriften zu fertigen hat.

Neu hinzugekommen ist in Satz 1 das Erfordernis der Erstellung einer Niederschrift für Sitzungen, in denen über den Erlass des Wahlausschreibens entschieden wird sowie für Sitzungen zur Durchführung des Losentscheids zur Ermittlung der Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen.

Absatz 2 bestimmt die Sitzungen, für welche der örtliche Wahlvorstand verpflichtend Sitzungsniederschriften zu fertigen hat.

Der angefügte Absatz 3 verweist auf § 15 Sätze 2 und 3 und stellt so die bestehenden Unterschrifts- und Informationsverpflichtungen sowohl der Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes als auch der des Gesamtwahlvorstandes sowie der Informationsverpflichtungen innerhalb der Gremien klar.

Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes den gleichen Informationsstand haben und den Inhalt der Niederschrift prüfen können, ist ihnen eine Abschrift der Niederschrift in Textform zuzuleiten.

Zu § 41

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 37.

Zu § 42

Die Norm entspricht dem bisherigen § 38 und regelt die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Gesamtpersonalratswahlen.

Örtliche Wahlergebnisse sollen dem Gesamtwahlvorstand unverzüglich vorab in Textform übermittelt werden.

Dazu wird Absatz 2 Satz 1 entsprechend angepasst und ergänzt. Die Formulierung als Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass unter Umständen einzelne Dienststellen keine entsprechenden Übermittlungsmöglichkeiten besitzen. Das Originaldokument ist weiterhin vom Gesamtwahlvorstand zu verwahren und diesem daher per Empfangsschein zu übersenden.

Absatz 3 wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass eine Zusammenzählung der Wahlstimmen und damit eine Feststellung des Gesamtwahlergebnisses durch den Gesamtwahlvorstand erst erfolgen kann, wenn diesem die Einzelwahlergebnisse zugegangen sind. Mit Erhalt des örtlichen Teilwahlergebnisses per Textform ist dem Gesamtwahlvorstand dieses zugegangen.

Zu § 43

Die Norm entspricht dem bisherigen § 39 und legt unter Verweis auf die für die Gesamtwahlvorstände geltenden Regelungen den Handlungsrahmen für den Hauptwahlvorstand fest.

Die komplexe, wenig klar formulierte Regelung des bisherigen Absatz 2, welcher im Falle von regelmäßigen Gesamt- und Hauptpersonalratswahlen für eine gleichzeitige Wahl von Hauptpersonalrat und Gesamtpersonalrat sorgen sollte, wird nicht übernommen.

Der Regelungszweck wird durch den neu angefügten Absatz 4 im § 35 erreicht, welcher aufgrund von § 43 Absatz 1 Satz 1 entsprechend auch auf die Durchführung von Hauptpersonalratswahlen Anwendung findet.

Die Regelung im bisherigen Absatz 3, welcher mit dem Verweis auf die vorhergehende Regelung für Hauptpersonalräte eine entsprechende Synchronisierung der Wahlen der Gesamt- und Haupt-Jugend-Auszubildendenvertretungen gewährleisten sollte, wird nicht übernommen. Der Regelungszweck wird durch den neu angefügten Absatz 4 im § 35 erreicht, welcher aufgrund des Verweises von § 43 Absatz 1 Satz 3 auf den § 34 Absatz 2 entsprechend auch auf die Durchführung von Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen Anwendung findet.

Zu § 44

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 40.

Zu § 45

Die Norm entspricht dem bisherigen § 41 und eröffnet dem Hauptwahlvorstand die Möglichkeit, Gesamtwahlvorstände zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und der Wahlergebnisermittlung heranzuziehen.

Die vom Gesamtwahlvorstand zuzuliefernden Unterlagen sowie die Wahlniederschrift über die Zusammenfassung der Teilwahlergebnisse sollen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich vorab in Textform übermittelt werden. Dazu wird Absatz 3 entsprechend angepasst und ergänzt. Die Formulierung als Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass unter Umständen einzelne Dienststellen keine entsprechenden Übermittlungsmöglichkeiten besitzen. Die Originaldokumente sind weiterhin vom Hauptwahlvorstand zu verwahren und diesem daher per Empfangsschein zu übersenden.

Zu § 46

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 42.

Zu § 47

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Wahlordnung wird die bisherige Wahlordnung aufgehoben.

Zu § 48

Die Bestimmung regelt das zeitnahe Inkrafttreten der neuen Wahlordnung.

c) Beteiligungen:

In einem dem Beteiligungsverfahren vorgeschaltetem partizipativen Prozess sind die Spitzenorganisationen sowie der Hauptpersonalrat und die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung zu von dort gesehenen Änderungserfordernissen angehört worden. Die dabei und im nachfolgenden regulären Beteiligungsverfahren nach § 83 Landesbeamtengesetz schriftlich eingegangenen Eingaben sowie die Ergebnisse von Treffen im Rahmen von Fachaustauschen mit den Spitzenorganisationen sind in den Gesetzentwurf eingegangen. Es haben sich mit inhaltlichen Hinweisen der dbb, der DGB sowie der Hauptpersonalrat (HPR), die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) und die Hauptschwerbehindertenvertretung (HSBV) geäußert.

Die Eingebundenen begrüßen mehrheitlich die vorgesehenen Maßnahmen zur Digitalisierung der Wahlvorstandstätigkeit und zur Sicherstellung einer rechtssicheren Wahldurchführung.

Es werden viele konstruktive Änderungsvorschläge eingebracht, die die vorgesehenen neuen Regelungen in Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit verbessern.

Entsprechende Hinweise, wie etwa der Vorschlag des DGB zur Präzisierung der in § 4 Absatz 5 Satz 2 neu vorgesehenen datenschutzrechtlichen Regelung durch Formulierung als Muss-Vorschrift statt als Soll-Vorschrift oder Vorschläge zur Steigerung der Transparenz der Ermittlung des Wahlergebnisses, sind in die Wahlordnung aufgenommen worden.

Im Detail werden jedoch Änderungsvorschläge eingebracht, denen nicht oder nur zum Teil entsprochen werden kann. Dies betrifft nachfolgende wesentliche Eingaben:

§ 4 Absatz 6

Der HPR schlägt zur Präzisierung der Vorgabe zur unverzüglichen Bearbeitung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis vor, diese um die die Worte „spätestens einen Tag vor der Stimmabgabe“ zu ergänzen, sonst erfolgen alle Widersprüche erst einen Tag vor Wahlbeginn.

Der Senat erwidert hierzu:

Zur Präzisierung der Handlungsvorgaben des Wahlvorstandes und somit zur Steigerung der Wahlsicherheit wird der Vorschlag partiell übernommen. Zur Sicherstellung eines möglichst frühzeitigen Eingangs von Einsprüchen ist diese Präzisierung indes nicht erforderlich, da Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerzeichnisses nur innerhalb von drei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens zugelassen sind.

§ 7 Absatz 3

Die HSBV fordert die Streichung der Möglichkeit der zusätzlichen oder ausschließlichen digitalen Bekanntmachung des Wahlausschreibens, da ein Aushang ausreicht.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Begründung lässt keine Problematik erkennen, die ein Absehen von mehrheitlich begrüßten digitalen Zusatzinformationsmöglichkeiten rechtfertigen kann. Die vorgesehenen zusätzlichen digitalen Veröffentlichungsmöglichkeiten, deren Nutzung den Wahlvorständen freigestellt ist, stellen einen für die Wahlberechtigten vereinfachten Informationszugang dar und können damit zur Transparenz und Steigerung der Wahlbeteiligung beitragen.

§ 9

DGB, dbb und GdP lehnen die vorgesehenen Regelungen zur Anzahl der zu fordernden Stützschriften als nicht sachgerecht und undemokratisch ab, da der Zugang zum passiven Wahlrecht zu einfach und undifferenziert sei. Teilweise wird eine nach Dienststellengröße gestaffelte Vorgabe von Stützunterschriften gefordert.

Der Senat erwidert hierzu:

Die von den Änderungsforderungen betroffenen Regelungen sind nicht von der Verordnungsermächtigung des § 98 des Personalvertretungsgesetzes erfasst. Die geforderten Regelungen unterstehen dem parlamentarischen Gesetzesvorbehalt. Die Wahlordnung gibt lediglich die gesetzlichen Regelungen wieder.

Unabhängig davon ist zur Forderung Folgendes anzumerken:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, derzeit fünf Prozent Stützunterschriften, jedoch begrenzt auf maximal 60 (bzw. 70/100) basieren auf der Vorgabe freier und allgemeiner Wahlen. Es existieren auch keine Schutzregelungen für Minderheiten wie falsch angeführt. Alle nicht gewerkschaftlich organisierten passiven Wahlbewerber unterliegen den selben Anforderungen. Hingegen sieht das Personalvertretungsgesetz eine starke Privilegierung gewerkschaftlicher Wahlvorschläge durch vereinfachte Zugangsanforderungen vor. Gewerkschaftlich eingebrachte Wahlvorschläge bedürfen

lediglich einer Unterzeichnung zweier von Gewerkschaftsseite beauftragter Wahlberechtigter.

Allgemein sind die Personalratswahlen nicht mehr, wenn sich nicht alle beteiligen können, bestimmte Gruppierungen ausgeschlossen werden oder Zugangshürden aufgestellt werden, die von den nicht privilegierten, nichtgewerkschaftlich unterstützten Gruppen kaum erfüllbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits ausführlich mit der Zulässigkeit von Zugangsbeschränkungen zur Ausübung des passiven Wahlrechts im Personalvertretungsrecht befasst und dabei folgende Feststellungen getroffen: (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.10.1984 - 2 BvL 20/82, 2 BvL 21/82:

- Im Einzelfall dürfen keine Wahlvorschläge vom Wahlvorgang ausgeschlossen werden, die ernsthafte Aussichten auf einen Sitz in der Personalvertretung haben.
- Festlegungen, die für einen wirksamen Wahlvorschlag eine höhere Anzahl an Unterstützungsschriften fordern als für die Erlangung eines für einen Personalratssitz an Stimmen erforderlich sind, verstoßen offensichtlich gegen Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz.
- Die geforderte Zahl der für einen wirksamen Wahlvorschlag zu leisteten Unterschriften muss geringer sein als die Zahl der für einen Personalratssitz erforderlichen Stimmen, da zum einen im anschließenden Wahlkampf noch Stimmen hinzugewonnen werden können und zum anderen erfahrungsgemäß nicht alle Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Bei geringer Wahlbeteiligung sinken auch die Anforderungen zur Erlangung eines Mandats.

Die Festlegung der im Personalvertretungsgesetz geforderten Stützunterschriften muss sich innerhalb der verfassungsgemäßen Grenzen bewegen. Die Höhe der Stützunterschriften muss den Grundwerten einer repräsentativen Demokratie entsprechen und darf für nicht gewerkschaftlich organisierte Gruppierungen keine unverhältnismäßig schwer überwindbaren Hürden für eine Kandidatur bedeuten und zum Ausschluss dieser führen. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind bei der Festlegung der geforderten Anzahl an Stützunterschriften realistische Wahlbeteiligungswerte zu Grunde zu legen. Diese dürfte unter Ausblendung von Extremwerten (vereinzelt unter 5% Wahlbeteiligung, vereinzelt gut 60 %) realistisch bei durchschnittlich zwischen 40 und 50% liegen.

Die gewerkschaftlich geforderte Anzahl an Stützunterschriften verletzt auf jeder Ebene der Stufenvertretung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und damit das Grundgesetz wie sorgfältige und intensive interne Prüfungen feststellen. Dies gilt auch für eine nach Dienststellengröße gestaffelte Vorgabe von Stützunterschriften.

Im Vergleich zu Abgeordnetenhauswahlen sind die bereits bestehen Zugangsanforderungen im personalvertretungsrechtlichen Wahlverfahren um ein Vielfaches höher als es der Landesgesetzgeber für allgemeine Wahlen für angemessen und rechtmäßig erachtet. § 10 Abs. 9 Landeswahlgesetz Berlin sieht für die Zulassung auf der Landeswahlliste lediglich 2200 Stützunterschriften vor, was ca. 0,09 % der Wahlberechtigten entspricht, jede Bezirksliste muss von mindestens 185 Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes unterstützt sein, was (Wahlberechtigte im Land Berlin 2023: 2.442.049, Quelle: Morgenpost v. 31.01.2023). Für den Einzug in die Bezirksverordnetenversammlung sind lediglich 3% Wählerstimmen ausreichend, die früher geltende 5% Hürde wurde vom Verfassungsgerichtshof Berlin mit Urteil vom 17.03.1997 als verfassungswidrig gekippt. Die gewerkschaftlichen Forderungen bedeuten für die Überwiegende Zahl von Dienststellen die Etablierung einer 5% Hürde die Wahlwerbende bereits vor Wahlkampf erfüllen müssen, um überhaupt zur Wahl antreten zu dürfen.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2

Der DGB fordert: „Es sollte das demokratische Recht erhalten bleiben, durch die Unterstützung auch verschiedener Wahlvorschläge Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen, sich in der Dienststelle zur Wahl stellen zu können.“ „Ob eine Gewerkschaft, aus welchen Gründen auch immer, mehrere Wahlvorschläge in einer Dienststelle unterstützt, sollte der internen Willensbildung der Gewerkschaft vorbehalten bleiben.“

Der Senat erwidert hierzu:

Die Forderung steht in Widerspruch zu Sinn und Zweck der Forderung von Stützunterschriften sowie der Forderung des DGB zur massiven Erhöhung der Zugangsvoraussetzungen.

Unterstützungsunterschriften durch Wahlberechtigte sollen sicherstellen, dass zum einen nur ernsthafte Wahlbewerber zugelassen werden sowie nicht von vornherein eindeutig chancenlose Wahlbewerber antreten und eine Unzahl von Microbewerbern (jeder wählt

sich) zur Stimmenzersplitterung und Verschiebung der Verhältnisse der letztendlich erfolgreichen Bewerber untereinander führen. Dürfen Wahlberechtigte beliebig viele Wahlvorschläge unterstützen, würden in der Folge zwangsläufig auch aussichtslose Wahlvorschläge zur Wahl zugelassen, da jeder Wahlberechtigte im Zuge der Wahl nur eine Stimme abgeben darf. Es wird als besonders problematisch erachtet, wenn eine Gewerkschaft, welche nach § 16 Absatz 6 des Personalvertretungsgesetzes einen Wahlvorschlag durch lediglich zwei Unterschriften durch sie Bevollmächtigter legitimieren kann, ihre privilegierte Unterstützungsmacht beliebig oft ausüben können soll.

Entsprechend der Schutzfunktion dieser Norm sehen auch das als demokratisch und verfassungskonform zu erachtende Bundeswahlgesetz und das Landeswahlgesetz vor, dass jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag auf jeder Wahlebene unterstützen darf.

§ 17 Absatz 2

Die HSVB und der dbb schlagen vor, die Regelung des § 52 Abs. 4 der Wahlordnung zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlordnung-LWO) vollständig zu übernehmen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Norm regelt die Unterstützung hilfsbedürftiger Wählerinnen und Wähler und ist weiter gefasst als die bisherige Regelung der WOPersVG. Dem Ansinnen auf klarstellende Erweiterung des Personenkreises wird gefolgt, nicht jedoch der mit einer kompletten Regelungsübernahme verbundenen Zulassung von Mitgliedern des Wahlvorstandes als mögliche Unterstützungsperson, da jeglicher Zweifel an der Integrität der Wahlhandlung zu vermeiden ist.

Örtliche Wahlvorstände bei Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus setzen sich eher zufällig zusammen und bestehen aus ehrenamtlich tätigen Personen oder dazu verpflichtetes Verwaltungspersonal und haben keine persönlichen Verflechtungen zu den Wahlkandidaten oder Wahllisten. Die Regelungen des § 4 Absatz 7 LWO stellen dies durch ein Verbot sicher, Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen sowie Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen zu Wahlvorständen zu bestellen.

Im Gegensatz dazu setzen sich bei Personalratswahlen die Wahlvorstände häufig auch aus Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen sowie Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen zusammen. Ein Ausschluss dieser Personen vom Amt eines Wahlvorstandes ist personal- und verfahrenstechnisch nicht möglich. Damit besteht für diese Personen als ggf. unmittelbar Beteiligte ein Interessenskonflikt. Darüber hinaus

darf angenommen werden, dass eine unterstützungsbedürftige Dienstkraft aufgrund ihrer Integration in die Dienststelle und der persönlichen Bekanntschaft mit anderen wählenden Dienstkräften gut in der Lage ist, eine von diesen auch zur spontanen Unterstützung heranzuziehen.

§ 17 Abs. 2 WOPersVG/§ 16 PersVG

Die HSVB fordert die Normierung eines „barrierefreien Zugangs zu den Wahlräumen, zur Wahlurne und Bewegungsflächen (150x1,50m) für Rollstuhl nutzende Beschäftigte“. Auch der HPR schlägt die Normierung eines barrierefreien Zugangs vor.

Der Senat erwidert hierzu:

Die von den Änderungsforderungen betroffenen Regelungen sind nicht von der Verordnungsermächtigung des § 98 des Personalvertretungsgesetzes erfasst. Die geforderten Regelungen unterstehen dem parlamentarischen Gesetzesvorbehalt und sind im Personalvertretungsgesetz zu regeln. Unabhängig davon ist zur Forderung Folgendes anzumerken:

Der Senat unterstützt Maßnahmen zur Erleichterung der Teilhabe von Behinderten Menschen. In Abwägung der Sachlage, der Vermeidung einer Überforderung von Wahlvorstand und Dienststelle und im Sinne einer möglichst rechtsicheren Wahldurchführung sollte eine entsprechende Änderung des Personalvertretungsgesetzes jedoch nicht verfolgt werden. Die bestehenden Regelungen werden als ausreichend angesehen, um die Ausübung des aktiven Wahlrechts auch für mobilitätseingeschränkte Dienstkräfte zu ermöglichen.

Die Normierung eines barrierefreien Zugangs zu den Wahlräumen und zur Wahlurne bedeutete für jeden Wahlvorstand die ausnahmslose Verpflichtung, konkrete Maßnahmen zu treffen, die den Zugang zum Dienstgebäude, Wahlraum und zur Wahlurne barrierefrei nach den Maßgaben des § 4 Behindertengleichstellungsgesetz gestalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es unter den wahlberechtigten Dienstkräften tatsächlich entsprechend behinderte Dienstkräfte gibt. Nottfalls müsste unabhängig vom Bedarf für die Stimmabgabe extra ein passender Raum angemietet werden. Die Forderung geht auch weit über das im Landeswahlgesetz Normierte hinaus, wo in jedem Stimmbezirk aufgrund der Anzahl der Wählenden und der Altersstruktur der Wählenden immer von einer unbestimmten Zahl an in unterschiedlichster Art und Weise eingeschränkter Wählenden auszugehen ist.

Es darf zudem angenommen werden, dass an Dienststellen mit dauerhaft mobilitätseingeschränkten oder behinderten Dienstkräften ein für diese angemessener Zugang zum Dienstgebäude besteht. Sollte die Wahlurne nicht barrierefrei erreichbar sein, lässt der vorgesehene § 17 Absatz 2 WOPersVG auch einen Wahlurneneinwurf des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson zu.

§ 18

Der dbb fordert, dass durch Beschluss des jeweiligen Wahlvorstandes die Anordnung der Briefwahl für die gesamte Dienststelle beschlossen werden kann.

Der Senat erwidert hierzu:

Die von den Änderungsforderungen betroffene Regelung sind nicht von der Verordnungsermächtigung des § 98 des Personalvertretungsgesetzes erfasst. Die geforderten Regelungen unterstehen dem parlamentarischen Gesetzesvorbehalt und wären im Personalvertretungsgesetz zu regeln. Unabhängig davon ist zur Forderung Folgendes anzumerken:

Die Übertragung der geforderten Regelungsbefugnis auf den Wahlvorstand wird aus Bedenken der Verfassungsmäßigkeit strikt abgelehnt. Maßgeblich für diese Einschätzung sind insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Leitbild der Urnenwahl (BVerfGE 123, 39 (03.03.2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07), das Urteil des Staatsgerichtshof Bremen (Urt. v. 9.5.2023 - St 1/22), die wissenschaftliche Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages hierzu (WD 3 - 3000 - 005/21) zu Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von Briefwahlen.

Eine Ermächtigung zur Anordnung einer reinen Briefwahl ist verfassungsrechtlich bedenklich und nur unter besonderen Gesichtspunkten mit der demokratischen Legitimierungsfunktion von Wahlen vereinbar. Eine angeordnete Beschränkung oder gar Verbot der Urnenwahl ist nur unter einer bestehenden Notlage oder höherer Gewalt zum Schutz anderer verfassungsrechtlicher Rechtsgüter legitim.

Die Delegation der Feststellung, dass die Urnenwahl ganz oder teilweise unmöglich ist, auf den Wahlvorstand ist daher bedenklich. Der Bestimmtheitsgrundsatz gebietet, dass eine Verordnungsermächtigung solchermaßen bestimmt und begrenzt zu sein hat, dass das Handeln der Ermächtigten messbar und im gewissen Ausmaß für die Wählerinnen und Wähler voraussehbar und berechenbar wird.

B. Rechtsgrundlage:

§ 98 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes, § 52 Absatz 1 GO Sen, § 28 Abs. 1 GGO II

C. Gesamtkosten:

Die Verpflichtung Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, das Wahlausschreiben zuzusenden, erhöht die Wahlkosten durch hinzukommende Druck- und Versandkosten. Pro Fall wird unter Zugrundelegung von Einkaufskonditionen für Privathaushalte ein maximaler materieller Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,94 Euro pro Fall angenommen:

Auf der Basis von Internetrecherchen wird angenommen, dass der Druck der zusätzlichen Wahlausschreiben mit 0,21 Euro (0,07 Euro pro Blatt) pro Fall zu Buche schlägt, ein für die Versendung notwendiger Briefumschlag 0,02 Euro kostet und das Porto für die Beförderung per pinMail 0,71 Euro beträgt.

Nach vorliegenden Statistikauswertungen sind durchschnittlich pro Kalendertag täglich rund 18.104 Beschäftigte der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung nach oben genannten Kriterien abwesend. Entsprechend ist für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung mit zusätzlichen Druck- und Versandkosten von bis zu 17.000 € zu rechnen.

Gleichzeitig kann das neue Regelwerk durch gesteigerte Rechtssicherheit bei der Wahldurchführung zu Einsparungen von Kosten in Rechtsverfahren führen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Durchführung von Personalratswahlen in eigener Zuständigkeit.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
s.o.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 25. Juni 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

WOPersVG	WOPersVG-E
ERSTER TEIL Wahl des Personalrates ERSTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl	ERSTER TEIL Wahl des Personalrates ERSTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl
§ 1 Wahlvorstand	§ 1 Wahlvorstand
1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Dienstkräfte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. (2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der	(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Dienstkräfte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. (2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand insbesondere Räume, den Geschäftsbedarf, sowie in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. (3) Der Wahlvorstand gibt nach § 2 die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle bis zum

Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. (4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	Abschluss der Stimmabgabe sowie den letzten Tag der Frist zur Einreichung von Vorabstimmungen nach § 5 Satz 1 bekannt. (4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Wahlvorstandes finden als Präsenzsitzung statt. (5) Abweichend von Absatz 4 Satz 4 kann der Wahlvorstand beschließen, dass eine nicht öffentliche Sitzung und Beschlussfassung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Teilnehmereberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken erfolgen kann. Dies gilt nicht für Sitzungen des Wahlvorstandes 1. zur Prüfung eingereichter Vorschlagslisten nach § 11 Absatz 2 Satz 1, 2. zur Durchführung eines Losverfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 3. Der Beschluss über die Abhaltung einer Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Teilnehmereberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken kann auch im Rahmen einer laufenden Sitzung getroffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Die mittels Video- oder
---	---

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Dienstkräfte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.	Telefonkonferenz Teilnehmenden bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber der oder dem Vorsitzenden in Textform. Ist nach § 15 eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, ist die Bestätigung der Anwesenheit der Niederschrift beizufügen. (6) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass die Dienstkräfte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, soweit erforderlich in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.
	§ 2 Bekanntmachungen des Wahlvorstandes
	(1) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Bekanntmachung hat durch Aushang eines Abdrucks an einer oder an mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen der Dienststelle zu erfolgen. (2) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes können zusätzlich digital mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. (3) Eine ausschließliche digitale Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle Wahlberechtigten der Dienststelle über einen eigenen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen.

	(4) Bei der Bekanntmachung in digitaler Form sind technische, programmtechnische oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes durch andere Personen als die Mitglieder des Wahlvorstandes verändert werden können.
	§ 3 Übersendungswege
	(1) Soweit die schriftliche Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch in Textform erfolgen. (2) Der Wahlvorstand kann festlegen, dass schriftlich ihm gegenüber abzugebende Erklärungen auch oder ausschließlich in Textform übersandt werden können. In diesem Fall hat er in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 und im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen und eine E-Mail-Adresse des Wahlvorstandes und gegebenenfalls darüberhinausgehende mögliche digitale Kommunikationsformen mitzuteilen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über eine in Textform eingegangene Erklärung kann vom Wahlvorstand ebenfalls in Textform übermittelt werden. (3) Für eine Übersendung in Textform innerhalb einer Dienststelle oder zwischen Dienststellen ist die in den Dienststellen

	üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.
§ 2 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis	§ 4 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis
(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 des Gesetzes) fest. (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Dienstkräfte (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.	(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen nach § 4 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fest. (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Dienstkräfte (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Beamtinnen und Beamten, auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes nicht passiv Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis auszuweisen. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen. (3) Die Dienststelle hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung des Wählerverzeichnisses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 13 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes genannten Personen zu unterstützen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen spätestens am Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich, möglichst noch vor Beginn der Stimmabgabe, mitzuteilen.	(4) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte, die am Wahltag nicht nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes wählbar sind, und wahlberechtigten Leiharbeitnehmern im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung steht nur das aktive Wahlrecht zu. (5) Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Der Abdruck des Wählerverzeichnisses darf die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. § 2 Absatz 2 bis 4 findet Anwendung. (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur vor Ablauf von drei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Tag des Beginns der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. (7) Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann das Wählerverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter
---	---

	Einsprüche sowie bei Eintritt von Wahlberechtigten in die oder bei Ausscheiden von Wahlberechtigten aus der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.
§ 3 Vorabstimmungen	§ 5 Vorabstimmungen
Vorabstimmungen über 1. eine von § 15 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 15 Abs. 6 des Gesetzes) oder 2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Dienstkräften bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.	Vorabstimmungen über 1. eine von § 15 Absatz 1 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nach § 15 Absatz 5 des Personalvertretungsgesetzes oder 2. die Durchführung gemeinsamer Wahl nach § 16 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Dienstkräften bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.
§ 4 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen	§ 6 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates	(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates

(§ 14 des Gesetzes). Ist eine von § 15 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 15 Abs. 6 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 15 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Arbeitnehmer und Beamten (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 14 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

nach § 14 des Personalvertretungsgesetzes. Ist eine von § 15 Absatz 1 bis **4** des Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen **nach** § 15 Absatz **5** des **Personalvertretungsgesetzes** nicht beschlossen worden, errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen **nach** § 15 Absatz 1 und 3 bis **4** des **Personalvertretungsgesetzes** nach dem Höchstzahlverfahren **der** Absätze 2 und 3.

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen** und Beamten **nach** § 4 Absatz 1 werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 **und so weiter** geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze **nach** § 14 des **Personalvertretungsgesetzes** verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 15 Absatz 3 des **Personalvertretungsgesetzes** mindestens zustehen, erhält sie die in § 15 Absatz 3 des **Personalvertretungsgesetzes** vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des **Personalvertretungsgesetzes** mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.	(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Zahl von Angehörigen, erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.
§ 5 Wahlausschreiben	§ 7 Wahlausschreiben
(1) Nach Ablauf der in § 3 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten 1. Ort und Tag seines Erlasses, 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten, 3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmer und Beamten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,	(1) Nach Ablauf der in § 5 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Soweit die Wahl in Gruppen stattfindet, soll das zweite unterschreibende Wahlvorstandsmitglied der jeweils anderen Gruppe angehören. Auf dem Wahlausschreiben sind sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes aufzuführen. (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten 1. den Ort und den Tag seines Erlasses, 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates getrennt nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten, 3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des

	Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,	4. die Angabe, wo und wann in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung Einsicht genommen werden kann,
5. den Hinweis, dass nur Dienstkräfte wählen können, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind,	5. den Hinweis, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen oder gewählt werden können,
6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, beim Wahlvorstand eingelegt werden können,	6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können und den letzten Tag der Einspruchsfrist,
7. die Mindestzahl von wahlberechtigten Dienstkräften, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Dienstkraft für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,	7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten , von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie jede Beamtin und jeder Beamte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
8. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 16 Abs. 6 des Gesetzes),	8. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss

9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben, 10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist, 11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden, 12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe, 13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.	9. den Hinweis auf die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag nach § 9 erfüllen muss, 10. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist und zusätzlich noch eine Uhrzeit angegeben werden kann, 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist, 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse, 13. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind, 14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden, 15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe, 16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
--	--

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. (4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. (5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.	17. den Ort und die Zeit der Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen, 18. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses. (3) Der Wahlvorstand hat das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe nach § 2 bekanntzumachen und einen Aushang des Wahlausschreibens in gut lesbarem Zustand zu erhalten sowie einen Abdruck der Wahlordnung an einer geeigneten Stelle zur Einsicht auszulegen. Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, hat die Dienststelle eine Kopie des Wahlausschreibens nach dessen Zurverfügungstellung durch den Wahlvorstand an deren bekannte ständige Wohnadresse zu senden. Sofern eine aktuelle private E-Mailadresse bekannt ist, können die Unterlagen stattdessen auch an diese elektronische Adresse versandt werden. (4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. (5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.
§ 6 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist (1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften schriftlich oder in einer	§ 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist (1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie die in der

Personalversammlung oder in einer Gruppenversammlung Wahlvorschläge machen. In der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, wie viele der anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge unterstützen. Die Wahlvorschläge, die Zahl der sie unterstützenden Wahlberechtigten und den Namen mindestens eines Unterstützenden hat der Versammlungsleiter zu Protokoll zu nehmen und innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens dem Wahlvorstand schriftlich zu melden. Hierbei ist die Reihenfolge anzugeben, in der die Vorschläge in der Versammlung abgegeben worden sind. (2) Schriftliche Wahlvorschläge sind ebenfalls innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. (3) Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge zu machen.	Dienststelle vertretenen Gewerkschaften schriftlich, in einer Personalversammlung oder in einer Gruppenversammlung Wahlvorschläge machen. In der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, wie viele der anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge unterstützen. Die Wahlvorschläge, die Zahl der sie unterstützenden Wahlberechtigten und den Namen mindestens eines Unterstützenden hat der Versammlungsleiter zu Protokoll zu nehmen und innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens dem Wahlvorstand schriftlich zu melden. Hierbei ist die Reihenfolge anzugeben, in der die Vorschläge in der Versammlung abgegeben worden sind. (2) Schriftliche Wahlvorschläge sind ebenfalls innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung. (3) Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge zu machen.
§ 7 Inhalt der Wahlvorschläge	§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge
(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie 1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter, 2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.	(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie 1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter, 2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften

unterstützt sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterstützung von 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterstützung von 50 wahlberechtigten Dienstkräften. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muss dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der

(2) Die Namen der einzelnen **Bewerberinnen und Bewerber** sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. **Sofern eine dienstliche E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese ebenfalls anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.**

(3) Jeder Wahlvorschlag muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften

unterstützt sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterstützung von **100** wahlberechtigten Gruppenangehörigen **und** bei gemeinsamer Wahl die Unterstützung von **100** wahlberechtigten Dienstkräften. **Außerhalb von Personalversammlungen erstellte Wahlvorschläge sind durch die Unterstützende oder den Unterstützenden mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen.**

Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört. (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterstützende als berechtigt, der an erster Stelle steht oder (im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3) als Einziger benannt ist. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft einen der von ihr beauftragten Vorschlagsberechtigten oder einen anderen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen. (5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.	Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, muss dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört. (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige Unterstützende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht oder im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 3 als einzige Person benannt ist. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft eine der von ihr beauftragten vorschlagsberechtigten Personen oder ein anderes in der Dienststelle beschäftigtes Mitglied der Gewerkschaft als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen. (5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
§ 8 Sonstige Erfordernisse	§ 10 Sonstige Erfordernisse
(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag	(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nach § 16 Absatz 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für die Wahl

vorgeschlagen werden (§ 16 Abs. 5 des Gesetzes). (2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.	des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. (2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. (2) Jede und jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Jede vorschlagsberechtigte Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen lassen. (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
§ 9 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge	§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken. Bei den in einer Personalversammlung oder Gruppenversammlung abgegebenen Wahlvorschlägen gilt als Tag und Uhrzeit des Eingangs der Beginn der Versammlung.	(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken. Bei den in einer Personalversammlung oder Gruppenversammlung abgegebenen Wahlvorschlägen gilt als Tag und Uhrzeit des Eingangs der Beginn der Versammlung. (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich und möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Eingang, spätestens jedoch am letzten Tag der Einreichungsfrist zu prüfen. Der Wahlvorstand kann im Wahlausschreiben zur näheren Bestimmung des Fristablaufs neben dem letzten Tag der Einreichungsfrist zusätzlich eine Uhrzeit angeben.

(2) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten Bewerber nach § 13 des Gesetzes wählbar sind und streicht die Bewerber, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Von solchen Streichungen hat der Wahlvorstand die betroffenen Bewerber und den zur Vertretung des Vorschlags Berechtigten (§ 7 Abs. 4) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder weil sie nur Namen von nichtwählbaren Bewerbern enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(4) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten **Bewerberinnen und Bewerber** nach § 13 des **Personalvertretungsgesetzes** wählbar sind und streicht **diejenigen Bewerberinnen und Bewerber**, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Von solchen Streichungen hat der Wahlvorstand die betroffenen **Bewerberinnen und Bewerber sowie den nach § 9 Absatz 4** zur Vertretung des Vorschlages Berechtigten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder nur Namen von nichtwählbaren **Bewerberinnen und Bewerbern** enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(5) Der Wahlvorstand hat **Bewerberinnen und Bewerber**, die mit **ihrer** schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt **sind**, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag **sie** benannt bleiben **wollen**. Gibt die **Bewerberin oder der Bewerber** diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird **sie oder** er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Der Wahlvorstand hat **vorschlagsberechtigte Gruppenangehörige, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Gibt die oder der Gruppenangehörige diese**

(5) Wahlvorschläge, die 1. den Erfordernissen des § 7 Abs. 2 nicht entsprechen, 2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.	Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre oder seine Unterschrift auf keinem der Wahlvorschläge. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge der Gewerkschaften, die die Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllen. (7) Wahlvorschläge, die 1. den Erfordernissen des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, 2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb von sechs Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
§ 10 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 5 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.	(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 11 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben bekanntgegeben worden ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. (3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt 1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können, 2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.	(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. (3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt 1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können, 2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.
§ 11 Bezeichnung der Wahlvorschläge (1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4) mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des ursprünglichen Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere schriftliche Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.	§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge (1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, Vorschlag 2 und so weiter). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des ursprünglichen Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere schriftliche Wahlvorschläge gleichzeitig beim Wahlvorstand eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Wahlvorschläge die am ersten Tag der Einreichungsfrist bis zwölf Uhr

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit den Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.	eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen, soweit die Einreichenden keine Einigung über die Reihenfolge erzielen. (2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit den Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.
§ 12 Bekanntgabe der Wahlvorschläge (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen. (2) Die Namen der die Wahlvorschläge Unterstützenden werden nicht bekannt gegeben.	§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen. (2) Die Namen der die Wahlvorschläge Unterstützenden werden nicht bekannt gegeben.
§ 13 Sitzungsniederschriften Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 2), die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung	§ 15 Sitzungsniederschriften Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Absatz 6, die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung

der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 4), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 10) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.	der Personalratssitze auf die Gruppen nach § 6, den Erlass des Wahlausschreibens nach § 7, die Zulassung von Wahlvorschlägen nach § 11, die Gewährung von Nachfristen nach § 12 und die Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen per Losentscheid nach § 13 Absatz 1 Satz 3 entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Wahlvorstandes in Textform zuzuleiten.
§ 14 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe	§ 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
(1) Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines mindestens einmal nach innen gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel einer Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. (3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 23 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. (4) Ungültig sind Stimmzettel, 1. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen,	(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines mindestens einmal nach innen gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel einer Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. (3) Ist gemäß § 27 Absatz 1 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist gemäß § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben. (4) Ungültig sind Stimmzettel, 1. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen,

2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt 3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.	2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, 3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
§ 15 Wahlhandlung	§ 17 Wahlhandlung
(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bei Gruppenwahl sind getrennte Wahlurnen zu verwenden. (2) Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, derer er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.	(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bei Gruppenwahl sind getrennte Wahlurnen zu verwenden. (2) Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sich bei der Stimmabgabe bedient werden soll, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der oder des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers. (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.	nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt, genügt die zeitgleiche Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers. (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
§ 15a Schriftliche Stimmabgabe (1) Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen 1. die Wahlvorschläge,	§ 18 Schriftliche Stimmabgabe (1) Wahlberechtigten hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen 1. die Wahlvorschläge,

2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag, 3. eine vorgedruckte vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen sowie 4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden; das Verlangen ist dem Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekannt zu geben. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 2) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er 1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,	2. den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag, 3. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, und 4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden; das Verlangen ist dem Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekannt zu geben. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe nach Absatz 2 aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler 1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag legt,
---	--

2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und 3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erforderlich, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.	2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und 3. den Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Wählerin oder der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 erforderlich, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Vertrauensperson verrichten lassen.
§ 15b Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 19 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 15a Abs. 2), so entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne. (2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk	(1) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Freiumschläge bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung nach § 22 Absatz 5 öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Stimmzettelumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß im Sinne des § 18 Absatz 2 erfolgt, entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne. (2) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk

über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.	über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Frei umschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.
§ 16 Stimmabgabe in räumlich entfernten Teilen der Dienststelle	§ 20 Stimmabgabe in räumlich entfernten Teilen der Dienststelle
Für die Dienstkräfte von nachgeordneten Stellen einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) und von solchen Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes als Dienststellen geltenden Wahlkörper.	Für die Dienstkräfte von nachgeordneten Stellen einer Dienststelle nach § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes) und von solchen Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die nach § 5 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes als Dienststellen geltenden Wahlkörper.
§ 17 Ordnung im Wahlraum	§ 21 Ordnung im Wahlraum
Jegliche mündliche oder schriftliche Wahlwerbung im Wahlraum ist unzulässig. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes, in seiner Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied des Wahlvorstandes, kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die hiergegen verstößt oder die Ruhe und Ordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes, in seiner Abwesenheit das von ihm betraute Mitglied des Wahlvorstandes, übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus.	Jegliche mündliche oder schriftliche Wahlwerbung im Wahlraum ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus und kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die gegen das Wahlwerbungsverbot verstößt oder die Ruhe und Ordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. In Abwesenheit der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes wird das Hausrecht durch ein von ihr oder ihm betrautes Mitglied des Wahlvorstandes ausgeübt.
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses
(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der	(1) Unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Kalendertage nach Beendigung der

Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. (2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit. (3) Der Wahlvorstand zählt 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, 2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen. (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. (5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Dienstkräften zugänglich sein.	Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. (2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit. (3) Der Wahlvorstand zählt 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, 2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen. (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. (5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Dienstkräften zugänglich sein. Zusätzlich kann die Sitzung mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik dienststellenintern übertragen werden; dies gilt nicht für die Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.
§ 19 Wahlniederschrift	§ 23 Wahlniederschrift
(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten	(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen, 2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe, 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten (§ 24 Abs. 1), im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, 6. die Namen der gewählten Bewerber. (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.	1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen, 2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe, 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten nach § 28 Absatz 1, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber. (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.
§ 20 Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 24 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.	Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich von ihrer Wahl.

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt war.	Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch zweiwöchige Bekanntgabe an den gleichen Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgegeben war.
§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.	Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe und weitere Unterlagen) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.
ZWEITER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter	ZWEITER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter
Erster Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)	Erster Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)
§ 23 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	§ 27 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,	(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,

2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben. (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster bis vierter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben. (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.	2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesen Fällen können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben. (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben. (3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.
§ 24 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl	§ 28 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl
(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 4) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.	(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der jeweiligen Gruppe nach § 6 zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. (3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 7 Abs. 2) zu verteilen	(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. (3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu verteilen.
§ 25 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl	§ 29 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl
(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. (3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.	(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. (3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)	Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)
§ 26 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	§ 30 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag, 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. (2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf 1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,	(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag, 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesen Fällen kann jede Wählerin und jeder Wähler nur solche Bewerberinnen und Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. (2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. Jede Wählerin und jeder Wähler darf 1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind,

2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.	2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.
§ 27 Ermittlung der gewählten Bewerber	§ 31 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. (2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.	(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. (2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.
DRITTER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)	DRITTER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)
§ 28 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis	§ 32 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis
(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn 1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter, 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist. (2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer	(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn 1. bei Gruppenwahl nur eine Vertreterin oder ein Vertreter, 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist. (2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den

Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen. (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will. (4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen. (3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für den sie ihre Stimme abgeben wollen. (4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
VIERTER ABSCHNITT Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter	VIERTER ABSCHNITT Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
§ 29 Vorbereitung und Durchführung der Wahl (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 und 2, 5 bis 23, 26 und 28 entsprechend mit der Abweichung, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 62 des Gesetzes ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) und über den Minderheitenschutz (§ 15 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) keine Anwendung finden. (2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist	§ 33 Vorbereitung und Durchführung der Wahl (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 4, 7 bis 27, 30 und 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter ausschließlich aus § 62 des Personalvertretungsgesetzes ergibt und die Vorschriften über die Gruppenwahl nach § 16 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes und den Minderheitenschutz nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes keine Anwendung finden. (2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -

die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 62 des Gesetzes) verteilt sind. § 24 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung. (3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze im Sinne des § 62 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes verteilt sind. § 28 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 findet Anwendung. (3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
ZWEITER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	ZWEITER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
§ 30 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertreter	§ 34 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung
(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 28 entsprechend, soweit sich aus den §§ 31 bis 38 nichts anderes ergibt.	(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 32 entsprechend, soweit sich aus den §§ 35 bis 42 nichts Anderes ergibt.

(2) Für die Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 29, die §§ 31 bis 33 Abs. 1 und die §§ 34 bis 38 entsprechend.	(2) Für die Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 33, 35 bis 37 Absatz 1 und §§ 38 bis 42 entsprechend.
§ 31 Leitung der Wahl	§ 35 Leitung der Wahl
(1) Der nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes gebildete Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl des Gesamtpersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes. (2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Gesamtwahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. (3) Werden in einer Dienststelle der Personalrat und der Gesamtpersonalrat gleichzeitig gewählt, so führt der bei dieser Dienststelle bestehende Wahlvorstand auch die Wahl zum Gesamtpersonalrat im Auftrag des Gesamtwahlvorstandes durch. Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, wird dieser auf Ersuchen des Gesamtwahlvorstandes vom Personalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, vom Leiter der Dienststelle für die Wahl des Gesamtpersonalrates bestellt.	(1) Der nach § 51 Absatz 2 oder 3 des Personalvertretungsgesetzes gebildete Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl des Gesamtpersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes. (2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Gesamtwahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seiner oder seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. (3) Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, wird dieser auf Ersuchen des Gesamtwahlvorstandes vom Personalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle für die Wahl des Gesamtpersonalrates bestellt. (4) Die regelmäßige Wahl des Gesamtpersonalrates soll gleichzeitig mit der regelmäßigen Wahl der örtlichen Personalräte stattfinden.
§ 32 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis	§ 36 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Gesamtwahlvorstand mit. (2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Gesamtwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten unverzüglich schriftlich mit.	(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Gesamtwahlvorstand mit. (2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Gesamtwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten, unverzüglich schriftlich mit.
§ 33 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen	§ 37 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
(1) Der Gesamtwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen. (2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 4 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.	(1) Der Gesamtwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen. (2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 6 Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, erhält sie die in § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.
§ 34 Wahlausschreiben	§ 38 Wahlausschreiben
(1) Der Gesamtwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben. (2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten den	(1) Der Gesamtwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben. (2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle nach § 2 bekannt und erhält einen Aushang in gut

Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.	lesbarem Zustand. Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, hat die Dienststelle eine Kopie des Wahlausschreibens nach dessen Zurverfügungstellung durch den örtlichen Wahlvorstand an deren bekannte ständige Wohnadresse zu senden. Sofern eine aktuelle private E-Mail-Adresse bekannt ist, können die Unterlagen stattdessen auch an diese elektronische Adresse versandt werden.
(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten	(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten
1. Ort und Tag seines Erlasses,	1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten,	2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates getrennt nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten,
3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmer und Beamten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,	3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
4. den Hinweis, dass nur Dienstkräfte wählen können, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind,	4. den Hinweis, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen können,
5. die Mindestzahl von wahlberechtigten Dienstkräften, von denen ein	5. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag

Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Dienstkraft nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann, 6. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 16 Abs. 6 des Gesetzes), 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben, 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.	unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie jede Beamtin und jeder Beamte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann, 6. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss, 7. den Hinweis auf die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag nach § 9 erfüllen muss, 8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist und zusätzlich noch eine Uhrzeit angegeben werden kann, 9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist, 10. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Gesamtwahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse, 11. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm
---	--

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben: 1. Die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen, 2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können,	gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind, 12. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses. (4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben: 1. die Angabe, wo und wann in das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung Einsicht genommen werden kann, 2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können, und den letzten Tag der Einspruchsfrist, 3. den Ort, an dem Einsprüche gegen Wählerverzeichnisse gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse, 4. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt
--	--

3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden, 4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe , 5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.	und wohin die Erklärungen zu senden sind, 5. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden, 6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe, 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, 8. den Ort und die Zeit der Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen. (5) Erfolgt die Wahl als Neuwahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums, sind Ort und Zeit der Stimmabgabe vom örtlichen Wahlvorstand in Absprache mit dem Gesamtwahlvorstand festzulegen.
(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges. (6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Gesamtwahlvorstand jederzeit berichtigt werden. (7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.	(6) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges. (7) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Gesamtwahlvorstand jederzeit berichtigt werden. (8) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.
§ 35 Bekanntmachungen des Gesamtwahlvorstandes	§ 39 Bekanntmachungen des Gesamtwahlvorstandes
Bekanntmachungen nach den §§ 10 und 12 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.	Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen bekanntzugeben.
§ 36 Sitzungsniederschriften	§ 40 Sitzungsniederschriften
(1) Der Gesamtwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden	(1) Der Gesamtwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden

Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtwahlvorstandes zu unterzeichnen. (2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.	Mitglieder des Gesamtpersonalrates, die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen, den Erlass des Wahlausschreibens, die Zulassung von Wahlvorschlägen, die Gewährung von Nachfristen und die Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen per Losentscheid entschieden wird. (2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand. (3) § 15 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
§ 37 Stimmzettel	§ 41 Stimmzettel
Für die Wahl des Gesamtpersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.	Für die Wahl des Gesamtpersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.
§ 38 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 42 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 19. (2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Gesamtwahlvorstand gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Gesamtpersonalrates (§ 22) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.	(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift nach § 23. (2) Die Niederschrift soll unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Gesamtwahlvorstand in Textform übermittelt werden und ist anschließend gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle erzeugten Wahlunterlagen für die Wahl des Gesamtpersonalrates werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Gesamtwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. (4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Gesamtpersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Gesamtwahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.	(3) Der Gesamtwahlvorstand zählt unverzüglich nach Zugang der Wahlergebnisse die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. (4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Gesamtpersonalrates gewählten Bewerberinnen und Bewerber feststehen, teilt der Gesamtwahlvorstand sie den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.
DRITTER TEIL Wahl des Hauptpersonalrates und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	DRITTER TEIL Wahl des Hauptpersonalrates und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
§ 39 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	§ 43 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
(1) Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten § 30 Abs. 1 und die §§ 31 bis 38 entsprechend, soweit sich aus den §§ 40 und 41 nichts anderes ergibt. Für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 30 Abs. 2 und die §§ 40 und 41. (2) Findet die Wahl des Hauptpersonalrates gleichzeitig mit der Wahl von Gesamtpersonalräten statt, so gilt die vom Hauptwahlvorstand im Wahlausschreiben nach den §§ 30 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Satz 1	Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten § 34 Absatz 1 und die §§ 35 bis 42 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts Anderes ergibt. Für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 34 Absatz 2 und die §§ 44 und 45 entsprechend.

festzusetzende Zeit der Stimmabgabe auch für die Stimmabgabe zur Wahl der Gesamtpersonalräte. (3) Findet die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gleichzeitig mit der Wahl von Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen statt, so gilt Absatz 2 entsprechend.	
§ 40 Leitung der Wahl	§ 44 Leitung der Wahl
Der nach § 56 des Gesetzes gebildete Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.	Der nach § 56 des Personalvertretungsgesetzes gebildete Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.
§ 41 Durchführung der Wahl	§ 45 Durchführung der Wahl
(1) Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, kann der Hauptwahlvorstand die Gesamtwahlvorstände beauftragen, 1. die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen, 2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten festzustellen, 3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen, 4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen	(1) Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, kann der Hauptwahlvorstand die Gesamtwahlvorstände damit beauftragen, 1. die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches jeweils festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen, 2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten festzustellen, 3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen, 4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen

örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten. Die Gesamtwahlvorstände unterrichten in diesen Fällen die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind. (2) Die Gesamtwahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Nr. 3) eine Niederschrift. (3) Die Gesamtwahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich gegen Empfangsschein die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).	örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten. Die Gesamtwahlvorstände unterrichten im Falle einer Beauftragung nach Satz 1 die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind. (2) Die Gesamtwahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Absatz 1 Nummer 3 eine Niederschrift. (3) Die Gesamtwahlvorstände sollen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Absatz 2 in Textform übermitteln; anschließend sind diese gegen Empfangsschein zu übersenden.
VIERTER TEIL Schlussvorschriften	VIERTER TEIL Schlussvorschriften
§ 42 Berechnung von Fristen Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.	§ 46 Berechnung von Fristen Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
	§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

	Die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2000 (GVBl. 238), die durch Verordnung vom 1. August 2008 (GVBl. S. 227) geändert worden ist, wird aufgehoben.
§ 43 Inkrafttreten	§ 48 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist:

§ 14 Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

- (1) Leiharbeiter bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers.
- (2) Leiharbeiter sind bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen und bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb nicht wählbar. Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleiherbetrieb teilzunehmen. Die §§ 81, 82 Abs. 1 und die §§ 84 bis 86 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten im Entleiherbetrieb auch in Bezug auf die dort tätigen Leiharbeiter. Soweit Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes mit Ausnahme des § 112a, des Europäische Betriebsräte-Gesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeiter auch im Entleiherbetrieb zu berücksichtigen. Soweit Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, des Drittelbeteiligungsgesetzes, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung, des SE- und des SCE-Beteiligungsgesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeiter auch im Entleiherunternehmen zu berücksichtigen. Soweit die Anwendung der in Satz 5 genannten Gesetze eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern erfordert, sind Leiharbeiter im Entleiherunternehmen nur zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.
- (3) Vor der Übernahme eines Leiharbeiters zur Arbeitsleistung ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebs nach § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen. Dabei hat der Entleiher dem Betriebsrat auch die schriftliche Erklärung des Verleihers nach § 12 Absatz 1 Satz 3 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Mitteilungen des Verleihers nach § 12 Abs. 2 unverzüglich dem Betriebsrat bekanntzugeben.
- (4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.

Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist:

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte gelten auch Dienstanwärter, Lehrlinge und Praktikanten, die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn eingestellt sind, einschließlich der in einem öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte.

§ 5 Dienststellen

(1) Die Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gesamtheit

1. *[aufgehoben]*

2. *[aufgehoben]*

3. der Amtsanwälte,

4. der Referendare im Bezirk des Kammergerichts, einschließlich der in einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte,

5. der studentischen Beschäftigten (§ 121 des Berliner Hochschulgesetzes) jeder Hochschule.

§ 6 Zusammenlegung und Trennung

(1) Bestandteile einer Dienststelle können zu Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 erklärt werden, wenn sie

1. räumlich weit von der Hauptdienststelle oder dem Hauptbetrieb entfernt oder

2. durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind

und in einer Personalversammlung des betreffenden Teils der Dienststelle die Mehrheit der anwesenden Dienstkräfte einen entsprechenden Antrag beschlossen hat.

(2) Mehrere Dienststellen können zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefaßt werden, wenn

1. sie räumlich sowie durch Aufgabenbereich und Organisation miteinander verbunden sind und
 2. in getrennten Personalversammlungen dieser Dienststellen die Mehrheit der jeweils anwesenden Dienstkräfte entsprechende Anträge beschlossen hat.
- (3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und dem Hauptpersonalrat. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats der zuständige Personalrat oder, falls ein solcher besteht, der Gesamtpersonalrat.

§ 13 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit einem Jahre im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung:

1. auf Referendare, Lehreranwärter und die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Dienstkräfte,
2. wenn die Dienststelle weniger als drei Jahre besteht,
3. wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Dienstkräfte jeder Gruppe vorhanden sind, wie nach den §§ 14 und 15 zu wählen sind.

(3) Nicht wählbar sind

1. die in § 9 genannten Personen und deren ständige Vertreter;
2. Dienstkräfte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind.

§ 15 Gruppenvertretung

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los, falls eine Einigung nicht möglich ist. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens einen Vertreter bei weniger als 51 Gruppenangehörigen,

zwei Vertreter bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen,
drei Vertreter bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen,
vier Vertreter bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen,
fünf Vertreter bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen,
sechs Vertreter bei 3 001 und mehr Gruppenangehörigen.

(4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Dienstkräfte angehören, erhält keine Vertretung. Finden Gruppenwahlen statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(5) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Wahl in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt

§ 16 Wahl

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Angehörigen der Gruppen ihre Vertreter (§ 15) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht wählbaren Dienstkräfte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte unterstützt sein; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Jede Dienstkraft kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten

insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat; dies gilt auch für Ersatzmitglieder.

(6) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Dienstkräfte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

§ 51 Wahl

(1) Zur Wahl des Gesamtpersonalrats bilden die Angehörigen der Gruppen der betroffenen Dienststellen je einen Wahlkörper, es sei denn, daß die Dienstkräfte jeder Gruppe in getrennter, geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließen.

(2) Der Wahlvorstand wird, wenn ein Gesamtpersonalrat nicht besteht, von den Personalräten des Geschäftsbereichs, für den der Gesamtpersonalrat gewählt werden soll, gemeinsam bestellt. In den Fällen des § 18 und des § 19 bestellt die oberste Dienstbehörde den Wahlvorstand.

(3) Die Wahl kann von mindestens 20 Wahlberechtigten angefochten werden. Im übrigen gelten die §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 und §§ 20 bis 22 über Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.

§ 56 Wahl

(1) Der Wahlvorstand wird, wenn ein Hauptpersonalrat nicht besteht, von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach § 18 bestellt.

(2) Die Wahl zum Hauptpersonalrat kann von mindestens 100 Wahlberechtigten angefochten werden. Im übrigen gelten § 12, § 13, § 15 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 1 und die §§ 20 bis 22 über die Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.

§ 62 Mitgliederzahl

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Dienstkräften aus einer Person,

21 bis 50 wahlberechtigten Dienstkräften aus drei Mitgliedern,

51 bis 100 wahlberechtigten Dienstkräften aus fünf Mitgliedern,

101 bis 200 wahlberechtigten Dienstkräften aus sieben Mitgliedern,

201 bis 300 wahlberechtigten Dienstkräften aus neun Mitgliedern.

Bei mehr als 300 Wahlberechtigten erhöht sich die Anzahl der Mitglieder für jeweils weitere angefangene 200 Wahlberechtigte um je zwei weitere Mitglieder; die Höchstzahl beträgt 15 Mitglieder.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich nach Möglichkeit aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden Wahlberechtigten zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) FNA 450-2, zuletzt geändert durch Art. 12 CannabisG vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109):

§ 123 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.